Zur Heimstättefrage.

Referat

erstattet von

A. Buchenberger,
Ministerialrath.

Berlin.
Druck von Leonhard Simion.
1893.

Zur Heimstättefrage.

Referat des Ministerialrath A. Buchenberger-Karlsruhe.

I.
Einleitung.

In seiner XIX. Plenarversammlung hat der Deutsche Landwirthschaftsrath über den beim Reichstag eingebrachten Entwurf eines Heimstättegesetzes für das Deutsche Reich eingehende Berathung gepflogen und ist auf Grund letzterer zu folgenden Beschlüssen gelangt:

Der Deutsche Landwirthschaftsrath erklärt:

I. In der Erlassung eines fakultativen Heimstätterechts mit Verschuldungsbeschränkung und Schutz gegen Zwangsvollstreckung liegt ein Akt praktischer Sozialpolitik, der die Widerstandskraft der bäuerlichen Bevölkerung zu stärken und die Ansässigmachung von Landarbeiterfamilien in jenen Gegenden, in denen diese des eigenen Grundes und Bodens entbehren, zu fördern geeignet ist.

II. Dem vorgelegten Gesetzentwurf gegenüber Stellung zu nehmen, erachtet der Landwirthschaftsrath für unthunlich,

a) weil es zweifelhaft sein kann, ob der Erlaß eines Gesetzes in vollem Umfang zur Zuständigkeit der deutschen Reichsgesetzgebung gehört;

b) weil eine vorgängige Klärung der bestehenden Rechtsverhältnisse geboten sein dürfte und weil eingehende Ermittelungen darüber erforderlich erscheinen, ob ein Bedürfniß vorhanden ist, ein Gesetz für das Gesammtgebiet des Deutschen Reiches oder nur für einzelne Theile desselben zu erlassen.

III. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt daher, die landwirthschaftlichen Centralvereine aufzufordern, die Heimstättefrage und die damit zusammenhängenden ländlichen Zustände einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und deren Ergebniß dem Deutschen Landwirthschaftsrath behufs weiterer Behandlung der Sache mitzutheilen.

IV. Der Deutsche Landwirthschaftsrath beschließt ferner im Hinblick auf den Erlaß eines Zwangsvollstreckungsgesetzes in Liegenschaften für das Deutsche Reich in Erwägung zu ziehen, ob sich nicht die Aufnahme der nachfolgenden Bestimmungen in dasselbe empfehle:

1. Bei der Erlassung eines Zwangsvollstreckungsgesetzes in Liegenschaften für das Deutsche Reich ist auf Annahme des sog. Deckungssystems (im Gegensatze zum Verkaufssystem) Bedacht zu nehmen; die im Mahnverfahren ergehenden Vollstreckungsbefehle sollen eine Zwangshypothek an den Liegenschaften des Schuldners nicht begründen.

2. Von der Zwangsvollstreckung in landwirthschaftliche Anwesen soll (allgemein oder doch wenigstens gegenüber der Zwangs- und Sicherungshypothek) — in folgerichtiger Ausbildung des dem § 715 d. C.P.O. zu Grunde liegenden Gedankens — unter Wahrung der Rechte der Gläubiger, die zur Zeit der Erlassung eines solchen Spezialgesetzes bereits bestanden haben, ein Besitzminimum, über dessen Größe die Landesgesetzgebung Bestimmung zu treffen hat, und das neben den nöthigen Wohn- und Wirthschaftsräumen eine im Verhältniß zum Gesammtbesitz zu bemessende Fläche Land zu umfassen hätte, ausgenommen sein.

3. Es soll (in Nachbildung der bezüglichen Vorschriften des für Oesterreich ergangenen Zwangsvollstreckungsgesetzes) überall dann, wenn bei der Zwangsvollstreckung in landwirthschaftliche Grundstücke auf dem Versteigerungstermin (Tagfahrt) ein bestimmter, im Gesetz zu bezeichnender Theil des Schätzungswerthes der Liegenschaft nicht erreicht wird, der Richter befugt sein, auf Antrag des Schuldners die Einstellung des Verfahrens zu verfügen mit der Wirkung, daß innerhalb gewisser, nicht zu kurz zu bemessender Frist die Wiederaufnahme des Verfahrens untersagt bleibt.

Das Präsidium des Deutschen Landwirthschaftsraths hat in einem Rundschreiben vom April 1891 diese Beschlüsse zur Kenntniß der deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine gebracht, gleichzeitig einen im Anhang I abgedruckten Fragebogen, der sich sowohl auf die Heimstättefrage, wie auf die Frage der Gestaltung einer deutschen Zwangsvollstreckung in Liegenschaften bezieht, herausgegeben und eine gutachtliche Aeußerung der landwirthschaftlichen Centralvereine in der Sache erbeten. In dem gedachten Rundschreiben war unter Anderem das Folgende bemerkt worden:

„Der Deutsche Landwirthschaftsrath hat es vermieden, gegenüber dem dem Reichstage unterbreiteten Entwurf wie gegenüber den Vorschlägen seiner Referenten und dem in den Verhandlungen des Landwirthschaftsraths gleichfalls mehrfach erwähnten Entwurf eines die Verschuldungsbeschränkung bezweckenden Gesetzes des Amtsrichters Schneider-Nienburg eine bestimmte Stellungnahme zu bekunden. Er hat somit auch formell die angeführten Einwendungen als unbedingt zutreffende sich nicht angeeignet, ist vielmehr auf Grund der geführten Verhandlungen zu der Entschließung gelangt, auszusprechen, daß weder über das Bedürfniß der Einführung des Heimstätterechts noch über die Möglichkeit seiner Einführung gegenüber den bestehenden Rechtsverhältnissen so ausreichende Klarheit gegeben sei, daß man eine Beurtheilung irgend eines Heimstättegesetzes schon jetzt zutreffend fällen könne. So sehr man übereinstimmte in der Anerkennung des dem Heimstätterechte innewohnenden gesunden Prinzips, so stimmte man doch auch darin überein, daß eine überstürzte und nicht unter voller Berücksichtigung der gegebenen Verhältnisse sich vollziehende Gesetzgebung leicht dazu führen könne, statt den Heimstättegedanken im deutschen Volke einzubürgern, demselben vielmehr Widerspruch zu erwecken. Jedenfalls bedürfe die Frage, ob ein Heimstättegesetz nicht in Widerspruch gerathe mit den bestehenden Anerbengesetzen, Höferollen, Landgüterordnungen, einer vorherigen genauen Prüfung. Ein Heimstättegesetz, welches nicht die große Verschiedenheit der Grundbesitzverhältnisse in Ost und West, Nord und Süd berücksichtige und für das große Gebiet des Deutschen Reiches ganz allgemein bestimmte Grundsätze aufstellen wollte, wie der Entwurf dies gethan, würde Gefahr laufen, in dem einen Theil des Reiches nicht genug zu bieten, während es in dem anderen seiner, die Verfügungsfreiheit so eng einschließenden Bestimmungen wegen auf entschiedene Ablehnung stoßen würde. — Auch darauf wurde hingewiesen, daß unter Umständen ein Heimstätterecht für schon bestehende bäuerliche Besitzungen überhaupt nicht zur Anwendung gelangen würde, während es für neue Gründungen und Ansiedlungen eine sehr wohlthätige Rechtseinrichtung darstellen könne. Allein auch darüber, ob der Entwurf oder die Vorschläge der Referenten hierfür die geeigneten Maßnahmen böten, enthielt sich der Landwirthschaftsrath der Beurtheilung, indem er die vorgängige eingehende Prüfung durch die den Verhältnissen in den einzelnen Bezirken nächststehenden Organe, die landw. Centralvereine, für erforderlich

erachtete.“ Das Rundschreiben des Präsidiums schließt: „Es war nicht die Absicht des Landwirthschaftsraths, den Heimstättegedanken etwa als utopistischen oder doch auf die deutschen Verhältnisse nicht anwendbaren zurückzuweisen und wir nehmen an, daß auch die deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine dem Gedanken, den bäuerlichen und kleinen Besitz in wirthschaftlich gesunder, leistungsfähiger Lage zu erhalten, den zerstörenden und auflösenden Tendenzen entgegenzuwirken und die ungeschmälerte Erhaltung des Besitzes in der Familie zu sichern, im eigentlichen Sinne wohlwollend gegenüberstehen. Nur die Befürchtung einerseits, es möchte durch Ueberstürzung der eigentliche Zweck vereitelt und dadurch mehr geschadet als genutzt werden, der Wunsch andererseits, durch sachliche und eingehende Prüfung in den betheiligten Kreisen eine Grundlage für ein wirklich praktisches Vorgehen zu gewinnen, hat den Landwirthschaftsrath zu seiner im Eingang mitgetheilten Beschlußfassung veranlaßt.“

Dem Rundschreiben war u. A. auch ein Abdruck des in den 1891er Verhandlungen mehrfach erwähnten Entwurfs eines die Verschuldungsbeschränkung bezweckenden Gesetzes des Landrichters Schneider-Cassel beigegeben worden, auf den hier verwiesen wird.

Der im Reichstag eingebrachte und an eine Kommission verwiesene Gesetzentwurf ist in dieser durchberathen und aus der Berathung der im Anhang II abgedruckte Entwurf hervorgegangen. Die wesentlichsten Aenderungen, denen der ursprüngliche Entwurf in der Reichstagskommission unterzogen worden ist, sind die folgenden:

a) Neben der Verschuldung mit Renten ist auch diejenige mit Annuitäten für zulässig erklärt;
b) die Eintragung von Renten- oder Annuitätenschulden bis zur Hälfte des Gutswerths muß von der Heimstättebehörde bewilligt werden: im Fall einer Mißernte oder bei sonstigen Unglücksfällen, zu nothwendigen Meliorationen und zur Abfindung von Miterben;
c) die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung auch wegen gesetzlicher Verpflichtungen und wegen Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen;
d) die Veräußerung der Heimstätte ist nur mit Genehmigung des Ehegatten und nur an Angehörige des Deutschen Reiches zulässig;
e) die Löschung im Heimstättebuch kann durch Beschluß der Heimstättebehörde auf hinreichend begründeten Antrag des Eigenthümers erfolgen, wenn der Ehegatte und die Renten- oder Annuitätenberechtigten zustimmen.

Wegen der Motive, die die Reichstagskommission geleitet haben, ist auf den eingehenden Bericht des Reichstagsabgeordneten Dr. Graf von Matuschka (Reichstagsdrucksache Nr. 711 der I. Session 1891/92) zu verweisen.

II.

Ergebniß der Berathungen der landwirthschaftlichen Centralvereine.

Zu den beim Präsidium des Deutschen Landwirthschaftsraths bis jetzt eingelaufenen Aeußerungen der deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine ist zu bemerken, daß nur ein Theil der letzteren zu den einzelnen

Fragepunkten in dem übermittelten Frageprogramm Stellung genommen, die Mehrzahl vielmehr sich darauf beschränkt hat, ihre grundsätzliche Haltung zu dem beim Reichstag eingebrachten Gesetzentwurf im allgemeinen und zu den dem Deutschen Landwirthschaftsrath in seiner 1891er Tagung von den Referenten unterbreiteten und angenommenen Anträgen insbesondere darzulegen.

Aus den eingegangenen Aeußerungen und den diesen angeschlossenen Anlagen wird nachstehend das Bemerkenswertheste, theils wörtlich, theils im Auszug mitgetheilt.

I. Preußen.

1. Landw. Centralverein für den Regierungsbezirk **Cassel** bezweifelt, daß ein Heimstätterecht, wie vorgeschlagen, irgend welche Aussicht auf Verwirklichung in der Provinz Hessen-Nassau haben wird.

In diesem Regierungsbezirk besteht bei den kleinen Landwirthen (Bauern) ebensowenig Neigung, wie im Regierungsbezirk Wiesbaden, von dem Recht der freien Verfügung über ihren Grundbesitz etwas aufzugeben. Alle Belehrung über die Nützlichkeit der Erhaltung der Bauerngüter durch Eintragung in die Höferolle ist bei dem Widerwillen der Bauern, sich Zwangsbestimmungen zu unterwerfen, umsonst gewesen. Im ganzen Bezirke ist der Eintrag eines Bauerngutes in die Höferolle nach dem Gesetze vom 1. Juli 1887 ein kaum nennenswerther. Der Verein vermag sich daher, nachdem das vorgedachte Gesetz, die Landgüterordnung für den Regierungsbezirk Cassel, gar keinen Erfolg gehabt hat, für ein neues, einen ähnlichen Zweck verfolgendes Gesetz — das Heimstättegesetz — nicht auszusprechen.

Dagegen ist der Verein für eine Reform des Hypothekenrechts auf der Grundlage des Schneider'schen Entwurfs, ferner für eine solche der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung im Sinne der vom Deutschen Landwirthschaftsrath gefaßten Resolutionen und spricht sich insbesondere auch für Einführung eines von der Exekution freien Besitzminimums aus.

2. Königliche Landwirthschafts-Gesellschaft **Hannover:**

1. Ein Heimstättengesetz kann als Bedürfniß für die Provinz Hannover nicht angesehen werden; die bislang vorliegenden Gesetzentwürfe sind als unpraktisch und undurchführbar zu bezeichnen;
2. das Höfegesetz mit Rücksicht auf das Anerbenrecht hat sich bewährt und es empfiehlt sich, die Kenntniß über die Bedeutung desselben für Erhaltung des Bauernstandes zu verallgemeinern;
3. die Errichtung von Rentengütern ist thunlichst zu fördern und es muß alles geschehen, um die nachtheiligen Folgen der Freizügigkeit zu vermindern

Die Frage, ob es sich empfehle, bei Schaffung eines Heimstättenrechts den Schneider-schen Entwurf mit entsprechenden Abänderungen zu Grunde zu legen, wird verneint, ebenso wird die Ausdehnung des Fideikommißrechts auf den kleinen Grundbesitz nur von einem Theil der Versammlung als angezeigt bezeichnet.

3. Centralstelle zur Beförderung der Landwirthschaft und der Gewerbe in **Hohenzollern** enthält sich einer bestimmten Meinungsäußerung. Die Berichte der landwirthschaftlichen Bezirksvereine Sigmaringen, Hechingen und Haigerloch sprechen sich entschieden gegen Erlassung eines Heimstättegesetzes aus, dessen Bedürfniß sie verneinen und von dessen Einführung sie eher Nachtheil als Vortheil erwarten.

Die in Anregung gebrachte Reform der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung findet hinsichtlich der Einführung eines Besitzminimums getheilte Aufnahme.

4. Ostpreußischer Landwirthschaftlicher Centralverein. Derselbe erklärt: Unter voller Anerkennung der Zwecke, welche der Heimstättengesetzentwurf verfolgt, muß derselbe jedoch zur Zeit als undurchführbar und insbesondere für Ostpreußen als nicht passend abgelehnt werden, jedoch mit der Erwartung, daß es der preußischen Staatsregierung nach Anhörung der kompetenten Körperschaften gelingen werde, durch geeignete gesetzliche Maßnahmen die Widerstandskraft des bäuerlichen Besitzstandes zu stärken und die Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter zu fördern.

5. Der Centralvorstand des landwirthschaftlichen Vereins für **Rheinpreußen** erklärt sich mit dem Beschlusse der XIX. Plenarversammlung des Deutschen Landwirthschaftsrathes:

> „In dem Erlasse eines fakultativen Heimstätterechtes mit Verschuldungsbeschränkung und Schutz gegen Zwangsvollstreckung liegt ein Akt praktischer Sozialpolitik, der die Widerstandskraft der bäuerlichen Bevölkerung zu stärken und die Ansässigmachung von Landarbeiterfamilien in jenen Gegenden, in welchen diese des eigenen Grund und Bodens entbehren, zu fördern geeignet ist" —

einverstanden. Er vermag aber den dem Reichstage vorgelegten Entwurf eines deutschen Heimstättegesetzes vom 21. Juni 1890 nicht für eine solche gesetzgeberische Ausgestaltung des erwähnten Beschlusses und des Heimstättegedankens überhaupt anzusehen, welche sich für das ganze Deutsche Reich oder für den ganzen preußischen Staat eigne.

Ebensowenig vermag der Centralvorstand den Entwurf eines die Verschuldungsbeschränkung bezweckenden Gesetzes des Amtsrichters Schneider (Nienburg) als eine auf die rheinischen Verhältnisse passende Lösung der Frage anzusehen. Dagegen erscheint der in den Verhandlungen des Deutschen Landwirthschaftsrathes zum Ausdruck gebrachte Grundsatz, den landwirthschaftlichen Besitz, seiner Natur entsprechend, lediglich mit unkündbaren, regelmäßig zu tilgenden Hypothekenschulden seitens der öffentlichen Kreditanstalten zu belasten, als unbedingt nothwendig zur Erhaltung des Bauernstandes. Es wird darum eine entsprechende Ausgestaltung der Landschaften bezw. der Provinzial-Landesbanken als der Hauptkreditgeber für die Landwirthschaft als ein dringendes Bedürfniß angesehen.

Für die Rheinprovinz mit ihrem vorwiegend mittleren und kleineren ländlichen Besitzstand, der sich unter der Herrschaft des geltenden französischen Rechtes einer hochgradigen und noch fortwährend zunehmenden Verschuldung ausgesetzt sieht, ist ferner eine Veränderung des Erbrechtes eine unabweisbare Nothwendigkeit. Eine Vergrößerung des verfügbaren Erbtheils (der disponiblen Quote) bezw. Herabsetzung des Pflichttheils, sowie Abfindung der Geschwister nach dem Ertragswerthe der Güter statt nach dem Kaufwerthe sind die im Interesse der Landwirthschaft zunächst erwünschten Aenderungen.

Schließlich glaubt der Centralvorstand, den auf die Festigung und Erhaltung des Grundbesitzes abzielenden Beschlüssen des Deutschen Landwirthschaftsrathes, welche bestimmt sind, die Entfernung des Besitzers von Grund und Boden und die völlige Vernichtung wirthschaftlicher Existenzen durch die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen zu erschweren und bis zu einem gewissen Grade zu verhindern (Frage des Besitzminimums), auch im Hinblick auf die rheinischen Verhältnisse beistimmen zu können.

6. Das Direktorium des landwirthschaftlichen Centralvereins der Provinz **Sachsen** glaubt, daß für die Provinz der Erlaß eines Heimstättegesetzes weder durch die allgemeinen ländlichen Verhältnisse noch durch die Wünsche der betheiligten Bevölkerungsklassen geboten ist. Maßgebend dafür sind besonders folgende Erwägungen:

1. Es sind die allgemeinen ländlichen Besitzverhältnisse in der Provinz Sachsen durchaus normale, da mehr wie 70 pCt. unserer Kulturfläche sich in den Händen bäuerlicher Landwirthe befindet. Fußend auf der Thatsache, daß der Bauernstand trotz der zeitweise so starken Depression in diesem Besitzstande sich erhalten hat, kann man die Ansicht aussprechen, daß er eines besonderen Heimstätten-Gesetzes nicht bedarf, um ihn auch für die Zukunft lebenskräftig und leistungsfähig zu erhalten.
2. Das Gesetz an und für sich wird in den Kreisen, zu deren Besten es geplant ist, kaum Anklang finden. Es widerspricht zu sehr dem Rechtsbewußtsein der Bevölkerung. Der Bauer will freies Verfügungsrecht über sein Besitzthum haben und nicht durch rechtliche Vorschriften gebunden sein. Auch eine Einschränkung des Kredits, wie sie ein Heimstättengesetz bringen würde, würde energischen Widerspruch erregen, da die bäuerliche Bevölkerung in Folge der sich immer mehr steigernden Intensität ihrer Betriebsweise mit den großen pekuniären Aufwendungen für künstliche Dünge- und Futtermitel, werthvolle Zuchtthiere, rationelle Ackergeräthe, Maschinen u. s. w. erst recht auf eine ausgedehnte Inanspruchnahme ihres Kredites sich angewiesen sieht. —

Es wird zur Erhärtung der vertretenen Anschauungen noch darauf verwiesen, wie der Bauernstand der Provinz seit Jahren bemüht ist, durch genossenschaftliche Organisationen sich die Vortheile des Großbetriebs zu sichern und daß das Gros der Bauernschaft, weil es weniger unter der Arbeiternoth leidet, in manchen Beziehungen günstiger wie der Gutsbesitzer situirt erscheint. Ausschlachtungen von Bauernhöfen oder Aufsaugungen solcher durch Großgüter werden äußerst selten beobachtet.

Was die Arbeiter anlangt, so würde, wie der Bericht betont, ein Heimstättegesetz, welches die Beleihungsfähigkeit des Besitzthums einschränkt, die Seßhaftmachung kaum befördern können. Im Gegentheil wird die Ansicht vertreten, daß der Arbeiter noch weniger Sympathien für derartige Heimstätten zeigen würde, wie der Bauer, weil in ihm der Gedanke der wirthschaftlichen Freiheit noch schärfer ausgeprägt ist und er in einer solchen Heimstätte oft nur ein Hemmniß dieser seiner Freiheit sehen würde.

Denkt man sich aber Errichtung von Arbeiter-Heimstätten verallgemeinert, so werden dadurch ohne Zweifel mit der Zeit Zustände herbeigeführt, wie wir solche aus Gegenden mit weitgehender Parzellirung des Grund und Bodens kennen, d. h. es werden Existenzen geschaffen, die kümmerlich ihr Dasein fristen und weder die Vorzüge einer kräftigen Arbeiterbevölkerung noch die des kleinen grundbesitzenden Bauernstandes haben. Auf ihrer Heimstätte können sie sich nicht ernähren. Als Arbeiter sind sie aber für den Großbetrieb nichts werth, weil sie in den nothwendigsten Arbeitszeiten wiederum mit ihrem Lande zu thun haben und auf ihre Arbeitskraft nur in Zeiten zu rechnen ist, wo es an Arbeitern überhaupt fehlt.

Die in der Resolution des Deutschen Landwirthschaftsrathes vorgeschlagene Abänderung der Subhastationsordnung für den bäuerlichen Besitz, betreffend die Unantastbarkeit eines gewissen Existenzminimums, würde auf diesem unverkäuflichen Besitz genau dieselben Zwitterexistenzen schaffen.

7. Landwirthschaftlicher Centralverein für **Schlesien** ist im Prinzip mit der Erlassung eines Heimstättengesetzes mit Untheilbarkeit, Zwangsanerbenrecht und Verschuldungsgrenze einverstanden; erachtet aber die Zwangsvollstreckung in der Form der Zwangsverwaltung für bedenklich und bei kleinen Anwesen für undurchführbar. Am Schluß heißt es: „Wir verhehlen uns hierbei allerdings nicht, daß ein Heimstättengesetz mit straffen Bestimmungen bei der ländlichen Bevölkerung unserer Provinz schwerlich Beifall finden und kaum zu einem umfänglicheren praktischen Erfolg führen werde. Zu dieser Annahme müssen wir leider auf Grund der Erfahrungen gelangen, welche in unserer Provinz mit der Landgüterordnung vom 24. April 1884 gemacht worden sind und welche darin zum Ausdruck kommen, daß bislang nur 41 Besitzungen in die Landgüterrolle eingetragen worden sind (1884/85: 17, 1886: 4, 1887: 13, 1882: 2, 1889: 2, 1890: 2, 1891: 1).

Nach allem würden wir eher auf die Einführung von Heimstätten ganz verzichten, als einem Gesetze zustimmen, welches zufolge unzulänglicher Vorschriften nur neue Objekte für eine unsaubere Spekulation und wucherische Ausbeutung schafft.

8. Die Direktion des **Schleswig-Holsteinischen** Landwirthschaftlichen Generalvereins vertritt die Meinung, daß ebensowenig, wie von dem Gesetz über das Höferecht, von etwaigen gesetzlichen Bestimmungen über das Heimstättenrecht in der Provinz Schleswig-Holstein Gebrauch gemacht werden würde. Auf die Einzelheiten des Gesetzesvorschlags geht die Direktion nicht ein; sie vertritt die Meinung, daß für die Mehrzahl der bäuerlichen Bevölkerung eine Einschränkung des Hypothekenkredits an sich erwünscht wäre, zweifelt indeß, ob der die hypothekarische Verschuldung erleichternden Strömung, wie sie auch in der Einführung der Grundbuchordnung zu Tage trat, durch die Einführung des Heimstätterechts erfolgreich werde entgegengetreten werden können.

9. Centralverein **westpreußischer** Landwirthe. In der Sitzung des Vorstandes waren durch den Referenten (Holtz-Parlin) folgende Aenderungen an dem vorliegenden Gesetzentwurf beantragt worden:

1. Die Heimstätte muß zum Betriebe der Landwirthschaft bestimmt sein und hat dem Besitzer zum Wohnsitz zu dienen. Ausnahmen sind zu gestatten, sie unterliegen der Prüfung event. Genehmigung durch die Heimstättenbehörde.

2. Die Heimstätte darf nur wie folgt belastet werden:
   a) Mit zu amortisirenden Rentenschulden bis zur Hälfte des Ertragswerthes nach Ermessen des Besitzers, darüber hinaus mit Genehmigung der Heimstättenbehörde.
   b) Mit einem dem Ertrage der Heimstätte angemessenen Ausgedinge zu Gunsten des Vorbesitzers oder des überlebenden Ehegatten desselben.
   c) Mit der Verpflichtung, minderjährige Kinder des Vorbesitzers angemessen zu erziehen und denselben bis zur erreichten Großjährigkeit standesgemäßen Unterhalt auf der Heimstätte zu gewähren.

3. Die Zwangsverwaltung ist zeitlich zu begrenzen; verläuft dieselbe erfolglos, so findet Zwangsverkauf statt.

4. Die Heimstätte wird dieses Charakters wieder entkleidet:
   a) Auf Grund letztwilliger Verfügung des Heimstättenbesitzers und seiner Ehefrau zum Zweck der Erbtheilung.
   b) Für den Fall des nothwendig werdenden Zwangsverkaufes.

Diese Anträge fanden indeß keine Annahme, indem die Versammlung es überhaupt ablehnte, vorläufig Stellung zu der Frage des Heimstätterechts zu nehmen.

10. Der Vorstand des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für **Westfalen** und **Lippe** hat in seiner Sitzung vom 27. Oktober 1892 beschlossen, in Rücksicht der eigenartigen Besitzverhältnisse der Provinz Westfalen vorläufig der Heimstättefrage nicht näher zu treten.

11. Verein Nass. Land- und Forstwirthe **Wiesbaden:** Der Verein sieht sich nicht veranlaßt, die Heimstättefrage in geschäftliche Behandlung zu nehmen, weil die Schaffung von Heimstätten bei den hiesigen landwirthschaftlichen Verhältnissen geradezu undurchführbar ist.

II. Bayern.

General-Komité des landwirthschaftlichen Vereins in **Bayern.** Eine sehr gründliche Berathung des Stoffes hat in **Bayern** stattgefunden; es sind gutachtliche Aeußerungen der Kreiskomités von Oberbayern, Niederbayern, Pfalz, Oberpfalz und Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Aschaffenburg, Schwaben und Neuburg eingefordert und es sind diese Berichte in ausführlichen, an das Generalkomité unmittelbar erstatteten Gutachten verarbeitet worden. Sämmtliche Berichte*) sind im Druck erschienen, so daß von einem näheren Eingehen auf die Einzelheiten hier Umgang genommen werden kann; es kann der Hinweis genügen, daß sämmtliche Kreiskomitéberichte gegenüber der geplanten Regelung des Heimstätterechts eine bestimmt ablehnende Haltung einnehmen, die oft in sehr scharfer, aber hingesehen auf die Mängel und Lücken in den Einzelbestimmungen des v. Riepenhausen'schen Entwurfs und auf die Unvereinbarkeit des betreffenden Gesetzesvorschlags mit den Verhältnissen des wirklichen Lebens und den Forderungen sozialer Gerechtigkeit in keineswegs unverdienter Weise zum Ausdruck kommt.

Auf Grund dieser Einzelberichte lagen dem Generalkomité folgende Anträge des Berichterstatters (Bachmayr) vor, die grundsätzlich davon ausgehen, daß von einer reichsgesetzlichen Einführung des Heimstätteinstituts überhaupt keine Rede sein kann:

„I. Die Erlassung eines Deutschen Heimstättegesetzes erscheint für Bayerns ländlichen Grundbesitz als keine erstrebenswerthe Maßregel; zu vermehrter Seßhaftmachung landwirthschaftlicher Arbeiter fehlt dort Bedürfniß und Gelegenheit.

II. Ein Heimstättegesetz im Sinne des bei dem Deutschen Reichstage eingebrachten Entwurfes ist als eine den bayerischen Verhältnissen angemessene Lösung des Heimstättegedankens nicht zu erachten. Gegen die Grundbestimmungen dieses Entwurfs bestehen erhebliche Bedenken:

1. Die starre Untheilbarkeit der Heimstätte und das Zwangsanerbenrecht entsprechen nicht der Sitte der ländlichen Grundbesitzer aller bayerischen Landestheile.

---

*) Zeitschrift des bayer. landw. Vereins, 1891, November-Dezember-Heft.

2. Die Beschränkung der hypothekarischen Belastung der Heimstätte auf die Hälfte ihres Ertragswerthes würde vorweg den mehreren Grundbesitzern das Heimstätte-institut unzugänglich machen; das Erforderniß behördlicher Genehmigung zur Heimstättebelastung in Kreditbedürfnißfällen würde als abschreckende Freiheitsbeschränkung von den bayerischen Bauern betrachtet werden.
3. Die Aufstellung einer Verschuldungsgrenze zwänge den in Geldverlegenheit befindlichen Heimstättebesitzer, auf mit Kosten verbundenen Umwegen, insbesondere durch Eigenthumsübertragung unter auflösender Bedingung, dem Kreditgeber Sicherheit zu bieten.

   Unveräußerlichkeit der Heimstätte verbietet die rechtliche Stellung des Eigenthümers und sie würde gar häufig zur wirthschaftlichen Verschlechterung des Heimstättebesitzes führen.
4. In Bayern wäre Zwangsverwaltung als ausschließliche Vollstreckungsmaßregel für den ländlichen Grundbesitz ganz unpassend und nachtheilig.
5. Die Begünstigung des Anerben einer bis zur Ertragswerthshälfte verschuldeten Heimstätte gegenüber den leer ausgehenden Miterben wird von der bayerischen Landbevölkerung als schreiendes Unrecht betrachtet.
6. Nicht zur Veräußerung, sondern auch zur Verpfändung der Heimstätte soll die Zustimmung der Ehefrau des Eigenthümers derselben erforderlich sein.
7. Jeder Eigenthümer ländlichen Grundbesitzes, auch wenn er diesen nicht selbst bewirthschaftet, soll Heimstätten errichten können, so viele er deren will.
8. Ein Verbot des Zusammenkaufens mehrerer Heimstätten behufs Verhinderung der Latifundienbildung ist für Bayern ganz und gar unpassend.
9. Die Wiederaufhebung der Heimstätte ist dem jeweiligen Eigenthümer bei Zustimmung seiner Ehefrau völlig frei zu lassen.

III. Aenderungsvorschläge zu dem vorliegenden Heimstättegesetzentwurfe werden von bayerischer Seite zur Zeit als überflüssig erachtet, da schon die Hauptgrundsätze für die bayerischen Grundbesitzer unannehmbar erscheinen.

1. Auch nach den Vorschlägen der Referenten des Deutschen Landwirthschaftsraths würde ein Heimstättegesetz den bayerischen Verhältnissen nicht entsprechen.
2. Der Gesetzesvorschlag des Landrichters Schneider in Kassel erscheint noch minder annehmbar, als der Heimstättegesetzentwurf.

IV. In Bayern ist keine Aussicht vorhanden, daß die bäuerliche Bevölkerung von einem fakultativen Heimstätterechte angemessenen Gebrauch machen werde.

V. Ein ausschließlich zu Zwecken der Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter dienendes Heimstättegesetz ist für Bayern gegenstandslos.

VI. In Ansehung des Reichsgesetzentwurfes, betreffend die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen hat das Generalkomité außer den in seinen Beschlüssen vom 6. Dezember 1890 niedergelegten Wünschen im Interesse der Landwirthschaft namentlich des kleineren Grundbesitzes Aenderungsvorschläge nicht zu machen.

1. Das dem Entwurfe zu Grund gelegte Deckungsprinzip wird voll gebilligt.
2. Wegen Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens im Falle Erfolglosigkeit des Versteigerungstermines bedarf es anderer als der im Entwurfe enthaltenen Bestimmungen nicht.
3. Die Freilassung eines Grundbesitzminimums von der Zwangsvollstreckung ist nicht anzustreben, weil eine solche Sonderbestimmung den Kredit der ländlichen Grundbesitzer schwächen würde.

   Das Besitzminimum hätte jedenfalls neben landwirthschaftlichen Grundstücken auch die zu deren Betriebe erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude zu umfassen.

   Der Bemessung der Besitzminimumsgröße wäre der Bedarf eines ländlichen Taglöhners und seiner Ehefrau zu Grunde zu legen unter Berücksichtigung aller auf die Ertragsfähigkeit der Grundstücke Einfluß übenden Verhältnisse. Gesetzliche Bestimmung des Besitzminimums wäre zu unterlassen, dasselbe vielmehr im Einzelnfalle vom Vollstreckungsrichter auf Grund von Sachverständigen-Gutachten festzusetzen.

VII. Die Ausdehnung der Unpfändbarkeitsbestimmungen in § 715 der Zivilprozeßordnung erscheint weder für die Eigenthümer, noch für die Pächter, noch auch für die ländlichen Arbeiter nothwendig oder wünschenswerth.

Vorkommnisse, welche die Einengung des Gläubigerrechtes im Zwangsvollstreckungsverfahren rechtfertigen könnten, sind nicht zu verzeichnen.

Gegenüber der Wuchergefahr müßte eine Kürzung der Gläubigerbefugnisse als unbehilflich erachtet werden."

Das Generalkomité selber faßte in der Sache folgenden Beschluß:

„Zur reichsgesetzlichen Einführung und Ausgestaltung des Heimstätteinstituts erscheinen die erforderlichen, auf das Erbrecht und die Kreditverhältnisse sich beziehenden gesetzlichen und thatsächlichen Voraussetzungen noch nicht gegeben. So wünschenswerth auch eine Verwirklichung des Heimstättegedankens ist, so dürfte wegen der zu seiner Regelung besonders in Betracht kommenden Verschiedenheit der wirthschaftlichen und erbrechtlichen Verhältnisse des bäuerlichen Grundbesitzes eine Aussicht auf Erfolg zur Zeit nicht vorhanden sein."

Eine sehr entschiedene Stellug gegen ein wie irgend immer gestaltetes Heimstätterecht nahm in der bezüglichen Plenarsitzung des Generalkomités der Ehrenpräsident der bayerischen landw. Vereine, Se. Königliche Hoheit Prinz Ludwig ein, indem derselbe u. a. erklärte:

„Ich halte alle diese Vorschläge für im höchsten Grade gefährlich und bedenklich und zwar aus eben den Gründen, die für die vorgeschlagene Gesetzgebung angeführt worden sind. Es war die Rede von den Fideikommissen und da ist von einem der Herren gesagt worden, „die Fideikommisse haben den Zweck, altansässige Adelsfamilien zu erhalten". Wenn das der Zweck der Fideikommisse sein soll — ich weiß es nicht, in Bayern wurden die Fideikommisse früher schon einmal aufgehoben und später wieder eingeführt —, so führe ich demgegenüber an, daß in Bayern die Mehrzahl der Fideikommisse nicht von altadligen Familien gegründet worden sind, sondern von reichgewordenen Bankiers und Fabrikanten. Ich sage weiter: die Fideikommisse sind von großem Vortheile, wenn, wie es jetzt in Bayern der Fall ist, sie sich nicht auf einen zu großen Theil des Landes erstrecken. Durch die Bindung des Grundbesitzes auf längere Zeit wird in der Regel dieser in immer besseren Zustand versetzt, der Grund und Boden sammt den darauf stehenden Gebäuden und Fabriken und insbesondere der Wald gut behandelt werden. Geht man aber weiter, dehnt man die Fideikommisse immer mehr aus, so bekommt man üble Zustände, es verschwindet der freie Bauernstand, man kommt zu Pächter- und Arbeiterverhältnissen, wie sie in Großbritannien und Irland bestehen und im vorigen Jahrhundert auch in Spanien bestanden."

„.... Der Bauer will frei über seinen Hof verfügen, ihn vergrößern und verkleinern, kaufen und verkaufen, zu seinen Lebzeiten übergeben, über ihn testiren können u. s. w."

„.... Es ist ferner die Rede gewesen von reichs- oder landesgesetzlicher Regelung. Ich meine, diese Frage spielt hier eine ganz untergeordnete Rolle. Es sind bekanntermaßen die örtlichen Verhältnisse so verschieden und zwar nicht blos im Reiche, sondern auch in den einzelnen Ländern, daß, wenn man ein Gesetz machen wollte — ich bin ja dagegen — es sehr durchdacht und jedenfalls nach Zonen gemacht werden müßte. — Ich habe vorhin von den Sozialdemokraten gesprochen und von der Gefahr, welche durch die Verdrängung der Bauern von Haus und Hof entsteht. Ich mache aber auf etwas anderes aufmerksam: wir haben Groß- und Kleinbauern, wir haben Gegenden, in denen ohne den geringsten Schaden Höfe zerlegt werden können. Wenn nun ein solches Gesetz kommt, was geschieht mit den Nachgeborenen bezw. mit den Geschwistern? Also, dieses Argument ist meiner Ansicht nach auch nicht zutreffend. Sehen wir Gegenden an, in denen ein stark zersplitterter Grundbesitz vorhanden ist. Die Zersplitterung des Grundbesitzes ist weniger eine Folge des Rechtes, als eine Folge der Bewirthschaftung. In Gegenden, in welchen die Viehzucht vorherrscht, ist ein geschlossener Besitz bis zu einem gewissen Grade eine Nothwendigkeit. In Gegenden dagegen, in denen der Gartenbau oder der Weinbau vorherrschend ist, ist ein großer Besitz geradezu ein Unding, da ist der Kleinbesitz am Platze, da wird der Kleinbesitz unendlich besser wirken als der Großbesitz, indem so auf derselben Fläche vielleicht die zehnfache Anzahl von Leuten, und zwar als Eigenthümer, leben kann, während beim Großbesitze nur

einer Eigenthümer ist, die Andern aber Arbeiter oder Pächter sind. — Ich wünsche darum, daß wir uns in der ganzen Sache ablehnend verhalten und daß, wenn später einmal doch die Gesetzgebung in dieser Richtung vorgehen sollte, es ganz den örtlichen Verhältnissen gemäß geschehen möge. Auch die örtlichen Verhältnisse können sich, nebenbei gesagt, von Jahr zu Jahr ändern."

Bemerkenswerth sind auch die Beschlüsse, die die Wanderversammlung bayerischer Landwirthe in Würzburg — Mai 1892 — nach eingehender Berathung (Referenten Freiherr v. Cetto und Freiherr v. Pfetten) faßte, welche lauten:

„I. Die Grundgedanken des am 21. Juni 1890 im Reichstage eingebrachten Entwurfs eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich entsprechen in volks- und landwirthschaftlicher, sowie in sozial-politischer Beziehung einem Bedürfniß und erscheinen bei zweckmäßiger Ausführung wohlgeeignet, zur Erhaltung und Kräftigung einer seßhaften Landbevölkerung, sowie zur Verbesserung der Lage eines beträchtlichen Theils des Arbeiterstandes beizutragen.

Indessen kann nach Lage unserer ländlichen Besitz-, Kredit- und Erbrechtsverhältnisse die Einführung und Ausgestaltung des Heimstättenrechts nach Maßgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs weder als geboten, noch als Erfolg versprechend erachtet werden.

Vielmehr dürften die Ziele des Heimstättenrechts auf dem Wege landesrechtlicher Regelung eher erreichbar sein, indem für landwirthschaftlichen Grundbesitz

1. hinsichtlich der Kreditverhältnisse darauf hingewirkt wird, daß bei Darlehnsaufnahmen die unkündbare Abzahlungshypothek öffentlicher Kreditanstalten mit Pfandbriefsystem immer mehr an Stelle der kündbaren Individualhypothek tritt, sowie daß die auf genossenschaftlicher Grundlage eingerichteten ländlichen Darlehns- und Sparvereine immer weitere Verbreitung und die zur vollen Entfaltung ihrer Wirksamkeit nothwendige finanzielle Kräftigung erlangen;

2. hinsichtlich des Erbfolgesystems das Prinzip des Anerbenrechts als Intestat-Erbrecht der bäuerlichen Sitte der ungetheilten Gutsübergabe unterstützend zur Seite tritt;

3. in Erwägung gezogen wird, ob nicht die Bestimmung des § 715 der Zivilprozeßordnung dahin zu ergänzen wäre, daß ein nach den örtlichen Verhältnissen zu bemessendes Minimum des Grundbesitzes von Personen, welche Landwirthschaft treiben, der Zwangsvollstreckung wenigstens gegenüber Zwangs- und Arresthypotheken unter Wahrung der zur Zeit des Erlasses eines solchen Gesetzes bereits erworbenen Rechte der Gläubiger unterworfen sein soll."

Aus dem Berichte des landw. Kreiskomités für **Oberfranken** möge anschließend hieran noch folgende bemerkenswerthe Stelle Platz finden:

„Wie sich seither aus dem Bauernstande heraus keinerlei Verlangen nach einem solchen Gesetze kund gab, so darf angenommen werden, daß, wenn gleichwohl ein Heimstättengesetz erlassen würde, dasselbe keinen Eingang in den Bauernstand finden würde; denn der bereits überschuldete Grundbesitzer könnte von einem solchen Gesetze, das selbstverständlich nur als sogenanntes fakultatives gedacht werden kann, keinen Gebrauch machen, der schuldenfreie oder mäßig belastete Bauer aber würde es weit von sich weisen, sich unter ein Gesetz zu stellen, das nach Art der römischen capitis diminutio ihn zum Bauer zweiter Klasse machte, ihm die so hoch gehaltene Freiheit des Besitzes und Willens entzöge. Der oberfränkische Bauer ist wie jeder echte Bauer stolz, stolz auf seinen Besitz und auf die Freiheit, über denselben zu verfügen. Wenn schon häufig die größten Opfer gebracht und die gefährlichsten Verpflichtungen übernommen werden, um die Aufnahme eines Hypothekendarlehens zu umgehen, so wird noch vielmehr jeder Bauer, so lange es nur immer möglich ist, es vermeiden, sich der freien Verfügung über seinen Besitz und seinen Kredit zu begeben. Gerade in der fakultativen Eigenschaft eines Heimstättegesetzes, in der Möglichkeit, dasselbe auf sich anwenden zu lassen oder nicht, liegt die Gefahr einer unheilvollen Entwickelung unseres Landgemeindelebens. Es würde in einer Gemeinde, in welcher von dem Heimstättegesetz in einzelnen Fällen Gebrauch gemacht würde, sich rasch ein Gegensatz von Vollbauern und nicht mehr vollgültigen Bauern herausbilden, jene würden auf die „Heimstättler" mit Geringschätzung herabblicken und würden die-

selben von allen Gemeindeämtern und sonstigen Ehrenstellen fernzuhalten suchen; es würde wohl auch bald die Frage aufgeworfen werden, wie sich die Heimstätteeigenschaft zu Art. 11 der Bayer. Gemeindeordnung, der nur selbständige Männer zur Erwerbung des Bürgerrechts befähigt erklärt, verhalte. Wenn auch das Gesetz selbst (Abs. 2 des Art. 11 der Gemeinde-Ordnung) diese Frage sofort beantwortet, so wird doch die Anschauung, daß eine wenn auch freiwillige und nur theilweise Entmündigung, wie sie das Heimstätterecht mit sich bringt, mit dem die Gemeindegesetzgebung beherrschenden Geiste sich nicht verträgt, immer wieder zum Ausdruck kommen."

III. Sachsen.

Der Landeskulturrath für das Königreich **Sachsen** hat den Vorschlägen seines Sonderausschusses (Berichterstatter Seiler-Roßwitz) dahingehend, daß für Sachsen die Erlassung eines Erbgüterrechts, unter Zugrundelegung der Vorschläge der Referenten in der 1891er Tagung des Landwirthschaftsrathes, aber mit grundsätzlicher Ausschließung der Zwangsverwaltung, zu erstreben; dagegen von Erlassung eines Heimstättegesetzes im Sinne des beim Reichstag eingebrachten Gesetzentwurfs abzusehen sei, wie denn der Versuch, ein Heimstättegesetz für das Reich schaffen zu wollen, „als eine verfehlte Bemühung erscheine" — zugestimmt.

Einer Reform der Zwangsvollstreckungsgesetzgebung im Sinne der Vorschläge der Referenten — mit Ausnahme der auf die Schaffung eines Besitzminimums sich beziehenden — wird ebenfalls zugestimmt und gegen die Einführung eines Besitzminimums insbesondere geltend gemacht, daß ein solches ohne Schädigung des Kredits und ohne Preisgebung der Grundsätze, auf denen das bewährte sächsische Gesetz über die Untheilbarkeit des Grundbesitzes beruht, nicht so groß bemessen werden könnte, als zur Erhaltung des Bauern nöthig wäre. Der im sächsischen Landeskulturrath festgestellte Entwurf von „Grundzügen" für einen Gesetzentwurf, betr. die Errichtung von Erbgütern, ist in dem Anhang III abgedruckt.*)

IV. Baden.

Nach einer Aeußerung des Präsidenten des Landwirthschaftsraths und des landwirhschaftlichen Vereins in Baden haben sich die in der Sache vernommenen landwirthschaftlichen Bezirks-Vereine fast durchweg dahin ausgesprochen, daß die Schaffung eines Heimstättegesetzes nach den Grundzügen des Reichstagsgesetzentwurfes sich gegenüber unseren Rechtsverhältnissen nicht empfehle, bezw. unannehmbar sei; dagegen sind sie in ihrer Mehrheit dahin gegangen, daß bei dem Erlaß eines Zwangsvollstreckungsgesetzes in Liegenschaften die Aufnahme von Bestimmungen im Sinne der 1891er Beschlüsse des Deutschen Landwirthschaftsraths angestrebt werden solle.

Im Grundsatz zustimmend zu dem Gesetzentwurf hat sich überhaupt nur eine landwirthschaftliche Vereinsdirektion (Adelsheim) im Anschluß an ein ihr erstattetes Gutachten eines Vereinsmitgliedes verhalten, doch ist in diesen Gutachten der Entwurf in seiner jetzigen Fassung als „nicht annehmbar" bezeichnet; insbesondere ist die Zwangsverwaltung in ihrer Anwendung auf kleinere Wirthschaften für ein „Unding" erklärt worden; dem Schneider'schen Entwurf wurde in diesem Separatgutachten im Allgemeinen der Vorzug eingeräumt, namentlich wenn sich erreichen läßt, daß die „Generalabrechnung", wie wünschenswerth, bis zum Erlöschen des etwaigen Nießbrauchrechts der Wittwe, bezw. bis zur Volljährigkeit des jüngsten Kindes aufgeschoben werden könnte.

Die Zwangsverwaltung als ausschließliche Form der Zwangsvollstreckung hat auch sonst in den Gutachten nicht blos der badischen, sondern auch der anderen deutschen Vereine eine sehr abfällige Kritik erfahren. „Könnte," so wird gelegentlich gefragt (landwirthschaftlicher Bezirksverein Durlach), „die bei der Zwangsverwaltung zu gewährende Rente nicht Veranlassung geben, überschuldete Besitzungen in Heimstätten umzuwandeln, um so bei der Zwangsverwaltung ein wenig verantwortliches Dasein zu fristen? Das wären dann Heimstättenbesitzer im Armenhaus!"

Die Frage des Besitzminimums wird in den Gutachten der badischen landwirthschaftlichen Bezirksvereine vielfach grundsätzlich zustimmend behandelt, aber zum Theil nur

*) Vgl. hierzu die Drucksache Nr. 13 zur XXIX. Plenarsitzung des Sächs. Landeskulturraths, September 1891.

in dem Sinne, daß dem Schuldner lediglich ein Wohnungsrecht in seinem Hause etwa auf die Dauer eines Jahres gesetzlich zugestanden und damit auch dem Käufer der Liegenschaft die Verpflichtung auferlegt werde, den Schuldner mit seiner dem Zugriff entzogenen Fahrnißkompetenz (einschließlich Vieh- und Feldinventar u. s. w.) höchstens ein Jahr lang in seinem Hause wohnen und wirthschaften zu lassen. (Landwirthschaftlicher Bezirksverein Säckingen.)

V. Hessen.

Der Landesausschuß der landwirthschaftlichen Vereine im Großherzogthum **Hessen** hat sich dahin ausgesprochen, daß der Erlaß eines Heimstättengesetzes nach den Verhältnissen im Großherzogthum Hessen nicht wünschenswerth ist.

Auch der landwirthschaftliche Verein für die Provinz Oberhessen hat sich in seiner Hauptversammlung vom 23. September mit der Frage befaßt und ebenfalls den Anschauungen seines Referenten sich angeschlossen, wonach die Heimstätten für die Verhältnisse im Osten Deutschlands oder in den Moorgegenden des Nordens, wo ein Bauernstand vielfach noch nicht ansässig ist, wo Länderstrecken neu besiedelt werden, nicht aber für die entwickelteren Verhältnisse in Hessen passen.

VI. Oldenburg.

Der Centralvorstand der **Oldenburgischen** Landwirthschafts-Gesellschaft ist einstimmig der Ansicht, daß eine Einführung des vorliegenden Heimstättengesetz-Entwurfs für den grundbesitzenden landwirthschaftlichen Unternehmer im Herzogthum Oldenburg nicht annehmbar sei. Dieser Beschluß findet in Folgendem seine Begründung:

Eine Einführung des Heimstättengesetzes wäre schon aus dem Grunde für unser Herzogthum eine Unmöglichkeit, weil die geschichtliche Entwickelung, sowie die augenblicklich herrschenden wirthschaftlichen Verhältnisse unseres Grundbesitzes ungemein verschieden sind. Zudem würde unsere Gesetzgebung in Betreff des Grunderbrechts, des ehelichen Güterrechts, des Erbrechts u. s. w. mit den diesbezüglichen Bestimmungen des Heimstättengesetzes in Widerstreit gerathen. Eine Angelegenheit von so einschneidender wirthschaftlicher Bedeutung, wie das Heimstättengesetz, ist überhaupt nicht durch reichsgesetzliche Regelung zu erledigen, sondern muß vielmehr durch die Landesgesetzgebung, wenn nöthig, in die Hand genommen werden. Ein großer, wohl der größte Theil der oldenburgischen Landwirthe würde ein Aufdrängen des Heimstättengesetzes entschieden zurückweisen. Eine obligatorische Einführung des Heimstättengesetzes für Oldenburg würde wohl unmöglich sein, jedenfalls aber verfrüht, eine fakultative Einführung dagegen würde ohne erhebliche Wirkung sich erweisen.

So sehr der Centralvorstand in Vorstehendem die Einführung des Heimstättengesetzes für bereits bebauten Besitz unter diesseitigen Verhältnissen von der Hand weisen, zum mindesten dieselben aber für verfrüht halten mußte, so hält derselbe doch den Entwurf für geeignet, ihn auf unbebautem, zu kolonisirendem Boden (Moorkolonien) versuchsweise zur Anwendung bringen zu lassen. Nur für solche Kolonien läßt sich ein Vergleich mit den amerikanischen Heimstättengesetzen ziehen, denn auch dort hatte man es nur mit Neubesiedelungen zu thun.

Die Abtheilung Abbehausen der Oldenburgischen Landwirthschaftsgesellschaft gab ein Sondervotum ab, lautend:

„Das Reichsheimstättengesetz würde in den Marschen, wenn fakultativ erlassen, keinen Eingang finden, also bedeutungslos sein, wenn aber obligatorisch eingeführt,

1. den allgemein herrschenden Rechtsanschauungen nicht entsprechen,
2. für die bestehenden wirthschaftlichen Verhältnisse der Marschen nicht passen und
3. für den Bauernstand eine Sonderstellung schaffen, welche er nicht wünscht und welche er nicht bedarf.

Die Abtheilung Abbehausen erklärt sich deshalb grundsätzlich gegen den Erlaß eines Reichsheimstättengesetzes und ersucht den Centralvorstand, dieser Auffassung an geeigneter Stelle Ausdruck zu geben.

Für den münsterländischen Distrikt wurde in einem Spezialreferat ein Heimstätterecht als ein Mittel der besseren Seßhaftmachung der ländlichen Arbeiter für erwünscht erklärt.

VII. Mecklenburg-Schwerin.

Der **Mecklenburgisch-Schwerinische** patriotische Verein legt eine Denkschrift seines Referenten (Schumacher-Zarchlin) vor, mit dessen Ausführungen er sein Einverständniß erklärt. Inhaltlich derselben wird die Ansicht vertreten, daß nach den eigenartigen Grundbesitzverhältnissen in Mecklenburg von einem Heimstättengesetze in der jetzigen Fassung des Entwurfs weder von den seßhaften Landarbeiterfamilien Mecklenburgs Gebrauch gemacht werden kann, noch daß Aussicht vorhanden ist, es werde die weitere Ansässigmachung ländlicher Arbeiterfamilien durch den Erlaß eines Heimstättengesetzes befördert werden.

Ebenso wenig dürfte von einem fakultativen Heimstättenrechte, wie solches in dem vorliegenden Gesetzentwurfe konstruirt ist, in Mecklenburg von den jetzt seßhaften Bauernfamilien (Erbpächtern) ein ausreichender Gebrauch gemacht werden, noch dürfte dasselbe zur Errichtung neuer Bauerngüter unter Heimstättenrecht führen, da nicht daran zu denken ist, daß die jetzigen Erbpächter (5374) bereit sein werden, ihre auf bäuerlichem Herkommen beruhenden oder gesetzlich fixirten Rechtsnormen, unter denen sie leben, aufzugeben und damit der großen Vortheile sich zu entäußern, die ihnen von Seiten des Grundherrn für die Vererbpachtungsmaßregel und später gewährt sind. Daher nach Ansicht des Referenten Schumacher der Erlaß eines Heimstättengesetzes für mecklenburgische Verhältnisse die Bedeutung nicht hat und den Werth nicht haben wird, welcher einer Heimstättengesetzgebung unter anderen Verhältnissen, anderer agrarischer Gesetzgebung, anderer geschichtlicher Entwickelung, namentlich da, wo freie Theilbarkeit des Grund und Bodens unter Lebende und auf den Todesfall Rechtens ist, doch wohl nicht abgesprochen werden kann.

VIII. Braunschweig.

Landwirthschaftlicher Centralverein des Herzogthums **Braunschweig:** Die Erlassung eines Heimstättegesetzes erscheint für das Herzogthum Braunschweig nicht als erstrebenswerth, weil die im Begleitschreiben erwähnten ländlichen Verhältnisse, insbesondere durch Bestehen des bäuerlichen Erbfolgerechts derartig gesunde sind, daß der doch immerhin problematische Nutzen der Heimstätte, dieselben zu verbessern, wenig geeignet erscheint.

Derselbe befürwortet eine Andersgestaltung des Zwangsvollstreckungsrechts im Sinne der vom Deutschen Landwirthschaftsrath angenommenen Beschlüsse; nur gegen die gesetzliche Freilassung eines sog. Besitzminimums bestehen Bedenken, einmal im Hinblick auf die zu befürchtende Schädigung des Kredits, zum andern, weil eine befriedigende Regelung des Besitzminimus im Einzelnen kaum denkbar ist.

IX. Sachsen-Altenburg.

Central-Ausschuß der landwirthschaftlichen Vereine im Herzogthum **Sachsen-Altenburg:** Die Erlassung eines Heimstätterechts ist hingesehen auf die in Betreff der Theilbarkeit von Gütern geltenden Bestimmungen des Gesetzes vom 9. April 1889 kein Bedürfniß.

Die Aussicht, daß die bäuerliche Bevölkerung von einem fakultativ gestalteten Heimstätterecht Gebrauch mache, ist schlechterdings nicht vorhanden.

Auch in Hinsicht auf die Arbeiterfrage liegt ein Bedürfniß zur Erlassung eines Heimstättegesetzes nicht vor.

Die in den Beschlüssen des Landwirthschaftsraths betreffs der Reform des Zwangsvollstreckungsrechts gegebenen Anregungen sind zustimmend zu beurtheilen. Das Besitzminimum soll Wohn- und Wirthschaftsräume und so viel Grundstücke umfassen, als zur Ernährung einer Familie erforderlich sind.

X. Anhalt.

Das Direktorium des landwirthschaftlichen Centralvereins für das **Herzogthum Anhalt** ist, wenn es auch die Nützlichkeit und Wichtigkeit eines Heimstättegesetzes für viele Gegenden des Deutschen Reiches nicht verkennt, doch der Ansicht, daß speziell für Anhalt ein Bedürfniß zum Erlaß eines solchen Gesetzes nicht vorliegt.

XI. Sachsen-Meiningen.

Der Landwirthschaftsrath für das Herzogthum **Meiningen:** Wenn auch die wohlwollende Absicht des Gesetzentwurfs anerkannt wird, so lassen doch die Verhältnisse im Herzogthum, wie wohl auch die der übrigen thüringischen Staaten, die Nothwendigkeit einer Heimstättengesetzgebung nicht erkennen.

XII. Lippe.

Landwirthschaftlicher Hauptverein im Fürstenthum **Lippe:** Die Erlassung eines Heimstätterechts für Lippe ist im Hinblick auf die bereits bestehende gute Ordnung des Agrarrechts (Untheilbarkeit, Anerbenrecht, mäßige Abfindung der Miterben, Brautschatz) kein Bedürfniß.

XIII. Bremen.

Die Kammer für Landwirthschaft in **Bremen** ist in jeder Hinsicht gegen den Entwurf eines Heimstättegesetzes für das Deutsche Reich und erachtet es daher als zwecklos, auf die einzelnen Fragen einzugehen.

Auch eine Aenderung der Vorschriften über Zwangsvollstreckungen, die auf dem flachen Lande fast nie vorkommen, ist entbehrlich.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Der landwirthschaftliche Bezirksverein von **Lothringen** vertritt die Ansicht, daß der Heimstättegedanken nur im Weg der Reform des Zwangsvollstreckungsrechts realisirbar ist, daher derselbe an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen die Bitte gerichtet hat, es möge dem Landesausschuß in seiner nächsten Tagung ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, wonach

1. der § 2090 Code civil aufgehoben und dagegen bestimmt wird, daß Chirographargläubiger, bevor sie die Immobiliarzwangsvollstreckung beantragen können, gehalten sind, nachzuweisen, daß die gegen den Schuldner vollzogene Pfändung in bewegliche Habe ganz oder theilweise erfolglos geblieben ist;
2. die auf Grund des § 2193 der C. P. O. im Mahnverfahren erworbenen Rechtstitel zur Eintragung einer gerichtlichen Hypothek nicht berechtigen;
3. von der Immobiliarzwangsvollstreckung eine Wohnung mit Garten, sowie die für den Unterhalt des Schuldners unentbehrlichen Grundstücke ausgeschlossen werden.

2. Landwirthschaftlicher Bezirksverein **Oberelsaß:** Es wird allseitig anerkannt, daß das Bedürfniß eines Heimstättenrechtes für den hiesigen Bezirk nicht vorhanden sei; das Institut der Heimstätte widerspreche bei der in der hiesigen landwirthschaftlichen Bevölkerung vorhandenen Abneigung gegen Untheilbarkeit und Anerbenrecht den bestehenden Anschauungen und Gewohnheiten. Ein Gesetz, durch welches den Landwirthen die Möglichkeit zur Errichtung von Heimstätten gegeben würde, würde voraussichtlich ohne jeden praktischen Erfolg bleiben, da hier zu Lande wohl kein Landwirth von einem solchen Rechte Gebrauch machen würde. Dagegen wurde eine theilweise Abänderung der zur Zeit geltenden Zwangsvollstreckungsbestimmungen von der Delegirtenversammlung als wünschenswerth bezeichnet. Die Frage, ob ein Besitzminimum von der Zwangsvollstreckung freizulassen sei, wurde zwar nahezu einstimmig verneint, dagegen sprach sich die Delegirtenversammlung in ihrer Mehrheit dahin aus, daß

1. die Annahme des sogenannten Deckungssystems zu wünschen sei;

2. wurde der Erlaß eines Gesetzes als zweckmäßig bezeichnet, durch welches dem Richter die Befugniß eingeräumt würde, auf Antrag des Schuldners die Einstellung des Zwangsvollstreckungsverfahrens zu verfügen, wenn bei der Zwangsvollstreckung in landwirthschaftliche Grundstücke ein bestimmter, im Gesetz zu bezeichnender Theil des Schätzungswerthes der Liegenschaft nicht erreicht wird;

3. endlich wurde von der Versammlung in Uebereinstimmung mit dem diesbezüglichen Beschlusse des landwirthschaftlichen Bezirksvereins in Lothringen der Erlaß einer dahingehenden Bestimmung als zweckmäßig bezeichnet, daß Chirographargläubiger gehalten sein sollen, bevor sie die Immobiliarzwangsvollstreckung beantragen, nachzuweisen, daß die gegen den Schuldner vollzogene Pfändung in bewegliche Habe erfolglos geblieben ist.

3. Landwirthschaftlicher Bezirksverein **Unterelsaß:** Die im Bezirke Unterelsaß geltenden Rechtsbestimmungen sowie die derzeitige wirthschaftliche Lage der ländlichen Bevölkerung bieten keinen günstigen Boden für die Entwickelung bäuerlicher Heimstätten, wogegen einzelne ergänzende Vorschriften der Prozeßordnung zu Gunsten des der Zwangsvollstreckung verfallenen Schuldners, wie sie der Bezirksverein für Lothringen beantragt, etwa auch die Freilassung eines Besitzminimums an Haus und Hof, empfohlen werden können.

Die von dem Bezirksverein angenommenen Thesen ihres Referenten haben folgenden Wortlaut:

1. Ein Heimstätterecht, welches den Grundbesitzer durch die Begrenzung der Verschuldbarkeit und das Theilungsverbot in der freien Verfügung über sein Eigenthum beschränkt und die Erbfolge zum Vortheil des einen Verwandten vor dem anderen ändert, wird in einem Lande, in welchem, wie bei uns, jene gesetzlichen Grundsätze völlig in die Volkssitte übergegangen sind, schwer annehmbar erscheinen. Seine blos fakultative Zulassung würde hier zu Lande kaum eine praktische Folge haben, namentlich wenn es mit dem Anerbenrecht verknüpft bleibt, es würde Niemand davon Gebrauch machen.

2. Anders verhält es sich mit den Anträgen, welche sich auf die Zwangsvollstreckung beziehen. Ohne Weiteres annehmbar erscheint die Einführung des Deckungssystems an Stelle des Verkaufssystems und die vom Richter zu verfügende Einstellung der Zwangsvollstreckung, wenn ein gewisser Theil des Schätzungswerthes der Liegenschaft nicht erreicht wird. Ebenso das Verlangen, daß die im Mahnverfahren ergehenden Vollstreckungsbefehle keine gerichtliche Hypothek verleihen sollen und endlich auch die dem Handschriftengläubiger auferlegte Nothwendigkeit, zuerst die Pfändung in das bewegliche Vermögen vorzunehmen, ehe er die Liegenschaften angreifen darf.

3. Schwieriger erscheint die Frage der Freilassung eines Besitzminimums. Auch diese aber würde sich weniger als eine Neuerung wie als eine nothwendige Ergänzung des bestehenden Rechts darstellen, da ja § 715 der Zivilprozeßordnung in Ziffer 3 und 5 dem beweglichen landwirthschaftlichen Besitz bereits den gleichen Schutz gewährt hat, der hier für den unbeweglichen angerufen wird.

4. Wenn man von dem Gedanken ausgeht, daß durch Freilassung des Besitzminimums nur der gänzlichen Vernichtung einer wirthschaftlichen Existenz vorgebeugt werden soll, wenn man also grundsätzlich dieses Minimum auf die unentbehrlichste Unterlage einschränkt — so wird dadurch die bäuerliche Bevölkerung in ihrem Kredit nicht erheblich beeinträchtigt werden. Gewiß würde es schwierig sein, dieses Besitzminimum für das Gesammtgebiet des Deutschen Reichs ein für allemal gesetzlich festzustellen. Es würde vielleicht genügen, auszusprechen, daß es die unentbehrlichen Wohn- und Wirthschaftsräume nebst den für den Unterhalt des Schuldners unentbehrlichen Grundstücken zu umfassen habe, im Einzelfalle aber die Feststellung dem richterlichen Ermessen zu überlassen.

Von einzelnen landw. Centralvereinen, z. B. Württemberg, steht die erbetene Aeußerung noch aus; andere, wie der Centralverein für Reuß J. L. und für Lübeck, haben ein Eintreten auf die Frage überhaupt abgelehnt.

Nach Inhalt der eingekommenen Aeußerungen hat die überwiegende Mehrheit aller deutschen landwirthschaftlichen Centralvereine eine unbedingt ablehnende Haltung gegenüber dem beim Reichstag eingebrachten Gesetzentwurf über ein Heimstätterecht eingenommen, indem die Erlassung eines solchen Gesetzes theils als kein Bedürfniß, theils, hingesehen auf die vorgeschlagenen Einzelbestimmungen, als undurchführbar erachtet wird; insbesondere hat die schematische Festlegung einer Verschuldungsgrenze und die Unterstellung der Heimstättebesitzer hinsichtlich der Eingehung von hypothekarischen Schuldverbindkeiten unter den Bescheid einer staatlichen Behörde (Heimstättebehörde) ziemlich überall eine sehr scharfe Zurückweisung erfahren. Diese ablehnende Haltung ist selbst gegenüber den den ursprünglichen Entwurf abmildernden Vorschlägen der Referenten im Deutschen Landwirthschaftsrath zu Tage getreten und sie darf daher auch gegenüber dem Entwurf, wie er im Schooß der Reichstagskommission beschlossen worden ist (siehe Anhang II), vorausgesetzt werden. Dagegen hat der Landeskulturrath in Sachsen die Vorschläge der Referenten in der 1891er Tagung des Deutschen Landwirthschaftsraths als eine brauchbare Unterlage für ein unter dem Namen Erbgüterrecht zu erlassendes Gesetz anerkannt und demgemäß bereits bezügliche Beschlüsse der sächsischen Staatsregierung unterbreitet (siehe Anhang III). Wo, wie in Mecklenburg, eine grundsätzlich wohlwollende Beurtheilung des Reichstagsgesetzentwurfs zu Tage getreten ist, hat doch die Einführung eines solchen Gesetzes, weil mit den bestehenden erb- und besitzrechtlichen Verhältnissen dieses Landes nicht vereinbarlich, abgelehnt werden müssen.

Viele der zur Sache sich aussprechenden landwirthschaftlichen Centralvereine begründen ihre ablehnende Haltung gegenüber der Einführung eines Heimstätterechts mit dem Hinweis darauf, daß die Verhältnisse der bäuerlichen Bevölkerung im Großen und Ganzen noch gesunde sind und daß es deshalb solcher in alle Rechtsverhältnisse tiefeinschneidender Aenderungen nicht bedürfe; insbesondere wird dies für jene Staatsgebiete betont, in denen jetzt schon eine die Erbrechtsverhältnisse angemessen regelnde Gesetzgebung besteht, in denen ferner für eine angemessene Befriedigung des Realkredits durch Kreditinstitute, die in unkündbaren Annuitäten Kredit gewähren, Sorge getragen ist. Wo die Gesetzgebung über das bäuerliche Erbrecht und die organisatorischen Einrichtungen des Kredits eine entsprechende Ausgestaltung bis jetzt nicht erfahren haben, wird der partikularrechtliche Ausbau des Agrarrechts und der Agrarverwaltung in dieser Richtung als genügend erachtet, um einer etwaigen Gefährdung des

bäuerlichen Besitzstandes entgegenzutreten oder es wird doch die vorherige Lösung der mit den Erbrechts- und den Kreditverhältnissen zusammenhängenden Fragen als eine Vorbedingung für die Erlassung eines Heimstättegesetzes angesehen.

Uebereinstimmend tritt die Meinung hervor, daß unter allen Umständen ein fakultativ gestaltetes Heimstätterecht absolut wirkungslos bleiben werde.

Die ablehnende Haltung hat auch da, wo etwa die Vorbedingungen für neue Kolonisationen gegeben sind, eine Modifikation zu Gunsten des Gesetzentwurfs nicht erfahren; insbesondere vertreten einzelne der in dieser Hinsicht sich äußernden preußischen landw. Centralvereine die Meinung, daß man gut thun werde, zunächst die Wirkung der neuen Rentengutsgesetze abzuwarten.

Daß ein auf der Grundlage des Entwurfs ausgearbeitetes Heimstättegesetz zur Lösung der ländlichen Arbeiterfrage besser als die vorstehend bezeichneten Gesetze werde beitragen können, wird ebenfalls in Zweifel gezogen.

Der reichsgesetzlichen Regelung eines irgendwie gestalteten Heimstätterechts findet sich, wo auf diesen Gegenstand überhaupt eingetreten wird, das Bedenken entgegen gehalten, daß die Materie im Hinblick auf die Verschiedenheit in der geschichtlichen Entwickelung der bäuerlichen Besitz- und Erbrechtsverhältnisse und im Hinblick auf die geltenden bäuerlichen Erbrechtsvorschriften einer uniformen Ordnung durch das Reich durchaus widerstrebe; wenn überhaupt, könne die Erlassung eines Heimstättegesetzes daher nur im Wege der Landesgesetzgebung erfolgen. Die sehr wichtige Frage, ob überhaupt das Reich als zuständig in dieser Materie anzusehen ist, bei der es sich überwiegend um Gebiete des öffentlichen Rechts, nicht des privaten Rechts handelt, ist nicht Gegenstand der Erörterungen gewesen, Vieles spricht aber dafür, diese Frage zu verneinen.[1])

Die in Uebereinstimmung mit den Anträgen der Referenten gefaßten Resolutionen des Deutschen Landwirthschaftsraths betreffs der Ordnung des Zwangsvollstreckungswesens haben sich einer sehr viel sympathischeren Aufnahme als der Entwurf eines Heimstättegesetzes zu erfreuen gehabt; doch sind auch hier die auf

[1]) Vrgl. hierzu die lesenswerthen Aufsätze: „Die Heimstätte", welche in den Nr. 309 ff. der Nordd. Allgem. Zeitung erschienen sind und wo (in Nr. 311) betreffs des berührten Punktes der offenbar sehr rechtskundige Verfasser sich dahin äußert: „In das Privatrecht gehört es, wenn Jemand zu Gunsten einer physischen oder juristischen Person, im Wege eines Vertrages oder vermöge eines später anerkannten letzten Willens, Verpflichtungen übernimmt, oder sich Beschränkungen unterwirft, welche dann von dem Berechtigten im Klagewege geltend gemacht werden können. Hier aber sollen solche Verpflichtungen und Beschränkungen zum Wohle der Gesammtheit aufgelegt werden, was man durch Stärkung der Verhältnisse des ländlichen Grundbesitzes, Freihaltung desselben von hindernden Einflüssen, Behütung vor störenden Katastrophen im Besitzstande der einzelnen Standesgenossen und Festhaltung des Besitzes in den Händen der Familie zu fördern glaubt. Es bildet mithin die allgemeine Rücksicht auf den Staatszweck die Grundlage der zu treffenden Bestimmungen. Die für diesen Zweck bestimmten Maßregeln gehören nicht zu den in Art. 4 der Reichsverfassung aufgeführten Angelegenheiten und es ist deshalb das Reich zur Erlassung des beantragten Gesetzes nicht zuständig. Es möchte auch kaum zu erwarten sein, daß die Gesetzgebungsfaktoren des Reiches die Kompetenz desselben auf die Erlassung eines solchen Gesetzes stillschweigend oder ausdrücklich erweitern würden."

die Schaffung eines unangreifbaren Besitzminimums bezüglichen Beschlüsse verschiedentlich angefochten und ist insbesondere die praktische Durchführbarkeit einer solchen Ordnung mehrfach angezweifelt worden. Mehrfach findet sich auch die Ansicht vertreten, daß mit der in verschiedenen Staaten bereits vollzogenen Annahme des sogen. Deckungssystems der überhaupt zulässige Schutz der Schuldner in ausreichendem Maße gewährleistet sei.

III. Abschließende Betrachtungen.

1. Nach dem Ergebniß der veranstalteten Erhebungen, das durch die noch ausstehenden Rückäußerungen einzelner landw. Centralvereine eine wesentliche Aenderung nicht erfahren dürfte, wird die Stellungnahme des Deutschen Landwirthschaftsraths zu dem Entwurf eines Reichs-Heimstättegesetzes, und zwar auch in der verbesserten Gestalt, die dem Entwurf in der Reichstagskommission gegeben worden ist, nur eine endgiltig ablehnende sein können. Ziel und Zweck des beim Reichstag eingebrachten Antrags wie der ganzen Heimstättebewegung überhaupt: die landwirthschaftlichen Anwesen der bäuerlichen Bevölkerung vor übermäßiger Verschuldung zu bewahren, ihre wirthschaftliche Leistungsfähigkeit zu sichern, den Verbleib des Wirths auch in widrigeren Zeitläuften zu ermöglichen — kann selbstverständlich nicht anders denn gutgeheißen werden; nur ist die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit zu bestreiten, dieses Ziel und diesen Zweck im Sinne der bisher gemachten Vorschläge mit den Mitteln polizeilicher Bevormundung erreichen zu wollen. Das Aufgabeziel jeder Agrarpolitik ist schließlich kein anderes, als das, den bäuerlichen Besitzungen die Eigenschaften von Familien-Heimstätten zu geben, d. h. durch die bestimmte Art des Agrarrechts und der Agrarpflege solche Allgemeinbedingungen des bäuerlichen Wirthschaftslebens zu schaffen, daß nicht blos die kräftigsten, energischsten, tüchtigsten, sondern auch die schwächeren, minder geschickten, minder leistungsfähigen in dem Erbe ihrer Väter sich zu erhalten vermögen. Aber ein Irrthum ist es, zu meinen, daß dieses Endziel jeder Agrarpolitik mit dem mechanischen Mittel von Verschuldungsverboten oder schablonenmäßigen Kreditverschränkungen gewissermaßen auf einen Schlag sich erreichen ließe; ein Irrthum ist es, zu meinen, daß, um dieses Ziel mit Sicherheit zu erreichen, des organischen Aufbaus einer wohldurchdachten, auf die konkreten Verhältnisse des einzelnen Staatsgebietes die gebührende Rücksicht nehmenden Rechts- und Verwaltungsordnung entbehrt werden könnte; eines Aufbaus, der freilich über die Grenzen des in dem vorliegenden Gesetzentwurf ausschließlich behandelten Gebiets des Erbrechts und Kreditwesens weit hinausgreift und eben deshalb nur allmählich, schrittweise, und zwar stets nur mit gewissenhafter Rücksichtnahme auf die Lebens- und Wirthschaftsverhältnisse, auf die Charaktereigenthümlichkeiten und Sonderart der bäuerlichen Elemente, für die er bestimmt ist, seiner Vollendung entgegengeführt werden kann. Daß überall, in allen deutschen Staaten, gerade in der Gegenwart an diesem Auf- und Ausbau einer von dem sozialen Gedanken der thunlichen Sicherung der bäuerlichen Bevölkerung gegen die Wechselfälle des Lebens erfüllten Agrarverfassung

gearbeitet wird, kann ebenso wenig bestritten werden, als es unzweifelhafte Thatsache ist, daß auch ein Heimstätterecht, wie das geplante, eine erhebliche Gewähr gegen wirthschaftlichen Zusammenbruch landwirthschaftlicher Existenzen nicht bietet. Das Heimstätterecht an sich hat nicht die magische Kraft, die einzelnen ihm unterstellten Besitzer wirthschaftlicher zu machen, als sie es ohnedem wären und es bietet daher keinerlei Garantie, daß die auf der Heimstätte lastenden Schuldverpflichtungen stets in jenem Umfang erwirthschaftet werden, daß von der ultima ratio auch des Heimstätterechts — der Zwangsvollstreckung — nicht ebenfalls wird Gebrauch gemacht werden müssen; es bietet diese Garantie um so weniger, als die gleichmäßige Festlegung der oberen Verschuldungsgrenze auf 50 % des Gutswerths auf die individuelle Verschuldungsfähigkeit keinerlei Rücksicht nimmt, während doch diese innerhalb der einzelnen Größengruppen des landw. Besitzes eine sehr verschiedenartige ist und schrittweise mit der zunehmenden Kleinheit der Heimstätte derart sich verengt, daß bei den kleinen und kleinsten Betrieben eine höhere Schuldbelastung als 30 %, geschweige denn eine solche von 50 % nicht ertragen werden könnte.

Ist man im Uebrigen damit einverstanden, daß die Ermöglichung des Besitzerwerbs am Grund und Boden auch durch minder kapitalkräftigere Glieder der staatlichen Gesellschaft als eine soziale Nothwendigkeit erscheint und weiterhin, daß in der heutigen Zeit die Aufrechterhaltung des Anerbenrechts nur unter angemessener Berücksichtigung der miterbenden Geschwister gedacht werden kann und eine Außerachtlassung dieser Rücksicht die sozialen Klassengegensätze verschärfen müßte, so ist damit zugleich die fortdauernde Nothwendigkeit und Unentbehrlichkeit der Besitzkreditverpflichtung innerhalb gewisser Grenzen anerkannt, mit diesem Ergebniß aber wiederum die starre Festlegung einer oberen Verschuldungsgrenze ohne Rücksicht auf die individuellen Verhältnisse unvereinbar. Unzweifelhaft ist gegendenweise die bäuerliche Bevölkerung hoch verschuldet und die zu beobachtende Zunahme der Verschuldung giebt den Agrarpolitikern zu ernsten Betrachtungen Anlaß. Aber daß diese Besitzkreditverpflichtungen, die indirekt der zeitweisen Abstoßung von Gutswerththeilen gleichkommen, und daß die in Betracht kommenden Kreditverpflichtungen aus anderen Ursachen bis jetzt irgendwo in einem deutschen Staat einen die ganze Bauernschaft oder auch nur den größten Theil derselben erdrückenden Umfang angenommen hätten, derart, daß in absehbarer Zeit der Bauernstand der Schuldenlast erliegen müßte, ist gänzlich unerwiesen, und wo irgend zuverlässigere Erfahrungen vorliegen, sprechen sie nicht für, sondern gegen eine solche Annahme, wie denn in diesem Sinne zahlreiche der beim Landwirthschaftsrath eingehenden Aeußerungen sich ausdrücklich aussprechen. Es fehlt daher das einzig durchschlagende Argument für die Erlassung eines Heimstätterechts, daß nämlich die Bauernschaft in ihrer überwiegenden Mehrzahl unfähig sich erwiesen habe, in der Uebernahme von Kreditverpflichtungen das richtige Maß einzuhalten und daß ihr deshalb eine diese Kreditverpflichtungen überwachende und das Maß derselben im Einzelnen bestimmende staatliche Vormundschaftsbehörde zu bestellen sei. Ein richtigeres, zweckmäßigeres

Korrektiv gegen unwirthschaftliche Irrungen und Unüberlegtheiten im Einzelfall als das vorgeschlagene Mittel des Heimstätterechts sind demnach Veranstaltungen, die mittelbar einer ziellosen Verschuldung entgegenwirken, also solche positive Bildungen des Agrarrechts und der Agrarpflege, unter deren Schutz die übernommene Schuldlast gefahrlos bleibt, wobei im Einzelnen auf die folgenden Betrachtungen zu verweisen ist. Nicht bestritten soll werden, daß da, wo es sich um Neubesiedelungen im Wege der inneren Kolonisation handelt, der Vortheil billigen Landerwerbs so sehr bei den Erwerbern in die Waagschale fallen kann, daß diese wohl auch mit den strengen Formen des Heimstätterechts sich aussöhnen mögen, wie denn bei solchen Kolonisationen auch sonstige Gründe dafür mitsprechen mögen, der kolonisirenden Stelle einen Einfluß auch auf die Kreditgebahrung der Kolonisten wenigstens für gewisse Zeit zu sichern. Daher, wie schon im ersten Referat betont wurde, die vorgeschlagenen Bestimmungen am ehesten noch für Kolonisationszwecke annehmbar erscheinen und bei einer etwaigen weiteren Ausbildung der Kolonisationsgesetzgebung (Preußische Gesetze vom 26. April 1886, vom 27. Juni 1890 und 7. Juli 1891 über die Ansiedelung in den östlichen Provinzen und über die Errichtung von Rentengütern) füglich werden verwerthet werden können.

2. Der gesunde Kern in der Heimstättebewegung liegt in der grundsätzlichen Verweisung der Heimstättebesitzer auf die Verschuldung mit Renten bezw. Annuitäten, obwohl damit im Hinblick auf bestehendes Recht und bestehende Kreditorganisationen Neues keineswegs verlangt wird. Die Rentenverschuldung als zulässige Form der Schuldverpflichtung haben die neuen preußischen Gesetze über Rentengüter der Jahre 1890/91 bereits eingeführt und der Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs hat diese Form der Grundverschuldung (Rentenkauf, Ewigrente, siehe § 1051 des Entwurfs), allerdings nur bedingt, adoptirt[1]);

---

[1]) Ueber die grundsätzliche Berechtigung der Rentenschuld und der gesetzlichen Möglichkeit der Bestellung von Rentenhypotheken siehe auch die sehr beachtenswerthen Ausführungen vom Oberlandesgerichtspräsident Klemm, „Die Rentenhypothek" in Schmoller's Jahrbüchern, 15. Jahrgang S. 817 ff., wo zur Durchführung des Systems der Rentenschuld allgemein die Errichtung staatlicher Rentenhypothekenbanken befürwortet wird (ähnlich den preuß. Rentenbanken), wo also der kapitalbedürftige Grundbesitzer der Bank eine der Kapitalschuld entsprechende Rente hypothekarisch sicher stellen und dafür verzinsliche Kapitaldokumente in entsprechendem Betrag erhalten würde, durch deren Verwerthung er in den Besitz des erforderlichen Kapitals gelangte. Auch Klemm geht übrigens hierbei davon aus, daß durch Zahlung einer Zuschlagsrente das Kapital gegenüber der Bank in bestimmter Zeit zu tilgen ist. Die Vorzüge der Verschuldung in der Form der Rentenhypothek faßt Klemm in die Worte zusammen:

„Der Grundbesitzer übernimmt eine Schuld, die ihn von allen Schwierigkeiten, Behelligungen und Gefahren frei läßt, unter denen er bei der Kapitalbelastung zu leiden hat . . . . . Der Mittellose könnte ohne Kapital ein Grundstück erwerben. Der übernehmende Erbe kann ohne augenblickliche und ohne spätere Schwierigkeit seine Miterben mit Kapital abfinden; der Eigenthümer kann die bestehende Belastung seines Grundeigenthums gegen Kapitals- in eine Rentenschuld umwandeln, derart, daß er mit den beim Renteneintrag erlangten Kapitalscheinen seinen Grundstücksgläubiger befriedigt. Und weiter kann auch darüber kein Zweifel sein, daß die Belastung mit einer unkündbaren, nach und nach der Amortisation zugeführten Rente vor

die Eingehung von Schuldverpflichtungen in der Form unkündbarer Annuitätendarlehen aber ist bei allen größeren landwirthschaftlichen Kreditinstituten längst ermöglicht, bei staatlichen Instituten dieser Art in der Regel sogar Bedingung der Darlehnsgewährung. Der Streit, ob die Verschuldung mit unkündbaren und unablösbaren Renten oder solche mit Amortisationsrenten den Vorzug verdiene, hat der „Reichstags-Gesetz-Entwurf" wohl mit Recht zu Gunsten der letzteren entschieden, da die allmähliche Wiederabstoßung der einem Gut auferlegten Schuldverpflichtungen als ein Akt sozialer Pflichterfüllung der dermaligen Gutsinhaber gegenüber den späteren Generationen und als das wirksamste Mittel gegen kumulative Schuldhäufungen sich darstellt. Zumal in den Gebieten des Anerbenrechts bedarf die Frage, ob die hier Platz greifende Zwangsbelastung mit Familienschulden (Erbabfindungsgeldern) nicht des Korrektivs der Zwangsamortisation bedarf, wenn anders der Zweck des Anerbenrechts: die Anwesen nicht blos ungetheilt, sondern auch in der Familie zu erhalten, soll erreicht werden können, einer besonders eingehenden Prüfung, und es dürfen die Herren Reichstagsantragssteller das Verdienst für sich in Anspruch nehmen, gerade zur Prüfung dieser Seite der Frage erneuten Anlaß gegeben zu haben.[1])

---

der Belastung mit einem Kapital, auch wenn es amortisirbar ist, große Vorzüge hat, weil der Eigenthümer immer für dessen Substanz Schuldner bleibt und er dessen dauernde Unkündbarkeit im Wege des Vertrags niemals wird erreichen können" .... Die Schwierigkeiten endlich, „welche bei der Kapitalhypothek die Ordnung des Verhältnisses zwischen dem ursprünglichen persönlichen Schuldner, dem Pfandschuldner und dem Gläubiger für die Gesetzgebung bereitet und die namentlich dann entstehen, wenn das Pfandgrundstück durch mehrere Hände gegangen ist, werden vermieden, wenn es sich nur um eine Rentenschuld an einen Gläubiger handelt, der die Pflicht und das Interesse hat, Rückstände nicht aufkommen zu lassen". Gerade aber auch in letzterer Hinsicht ist es von Erheblichkeit, daß während bei der Kapitalbelastung, im Fall einer Säumniß in der Zinszahlung, das Kapital mit den rückständigen Zinsen zahlbar wird, „im Fall einer Säumniß in der Zahlung der Rente nur der Rückstand der Rente selber fällig wird, dessen Aufbringung dem Schuldner möglich sein wird oder für welchen der Gläubiger (in der Regel) durch Mobiliarexekution sich Befriedigung verschaffen kann". Die Renten der Hypothekenbanken wären nach dem Vorschlag des Verfassers in die für Reallasten bestimmte Abtheilung des Grundbuchblattes einzutragen und es wäre zweijährigen Rückständen ein in dem Gesetz über Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vorzusehendes Vorzugsrecht einzuräumen.

[1]) Es ist vielleicht gestattet, hier zu wiederholen, was der Verfasser obigen Referats in seinem unlängst erschienenen Handbuch: Agrarwesen und Agrarpolitik, Leipzig bei C. F. Winter 1892, gelegentlich der Betrachtungen über das Anerbenrecht (Bd. I § 85 S. 503 ff.) in dieser Beziehung ausführte:

„Die Bedenken gegen ein Anerbenrecht, welche aus der dem Anerben obliegenden Abfindungspflicht erwachsen, erscheinen dann etwas abgeschwächt, wenn eine Anerbenrechtsgesetzgebung von einer solchen positiven Gestaltung des Kreditrechts, durch welche eine Tilgung der Abfindungsschuld in angemessener Frist gewährleistet wird und von einer solchen Gestaltung des Verschuldungsrechts begleitet ist, durch das der schuldnerische Anerbe gegen augenblickliche Verlegenheiten einen gewissen Schutz vor exekutivischem Vorgehen erhält; wenn weiter mit ihm eine solche Gestaltung des landwirthschaftlichen Versicherungswesens Hand in Hand geht, welche den Wirth vor den Folgen unvorgesehener schädigender Ereignisse und Zwischenfälle behütet. Solche positiven Ausgestaltungen werden freilich, wenn sie innerhalb einer bäuerlichen Bevölkerung, in der die Tugenden der wirthschaftlichen Vorsicht und der

3. Es gehört zu den Wesenseigenthümlichkeiten des aufgeklärten Despotismus des vorigen Jahrhunderts, die Verarmung des Bauernstandes durch äußere Mittel des obrigkeitlichen Zwangs und der landesväterlichen Bevormundung zu erstreben, worüber zahlreiche polizeiliche Verordnungen jener Zeit lehrreichen Aufschluß ertheilen; aber dieses Ziel ist doch auch damals schon, trotz des wirthschaftlichen Rückhalts, den in gewisser Hinsicht die Bauernschaft an dem Gutsherrn hatte und ungeachtet des verhältnißmäßig geringen Kreditbedürfnisses jener Zeit als Folge der vorherrschenden Naturalwirthschaft und des patriarchalischen Familienlebens, das Erbabfindungsgelder kaum kannte, keineswegs erreicht worden, wie denn eine Anzahl neuerer agrarhistorischer Arbeiten eine auch damals gegendenweise und länderweise stark hervortretende Verschuldung des Bauernstandes zweifellos darthun.[1]) Eine Rückkehr zu polizeilichen Schuldverboten mit Inanspruchnahme vormundschaftlicher Zwangsbefugnisse gegenüber der bäuerlichen Bevölkerung muß schon hingesehen auf die erweisliche Wirkungslosigkeit solcher polizeilicher Machtmittel als ein wenig befriedigendes Auskunftsmittel erscheinen, auch wenn man darüber hinwegsehen wollte, daß der Bauer von heute dem Bauer der letztvergangenen Jahrhunderte in Selbständigkeits- und Freiheitsgefühl, in Selbstbewußtsein, Unabhängigkeitsdrang weit voransteht. Der Forscher auf wirthschaftspolitischem Gebiete, der alte Ordnungen der bezeichneten Tendenz auffindet, mag mit Recht seiner Befriedigung Ausdruck geben, wie diese ältere Zeit mit den ihr geläufigen Mitteln bemüht war, Schutzwehren um den bäuerlichen Besitz aufzurichten; nur sollte nicht als Ergebniß solcher historischer Arbeiten das Begehren nach Auffrischung solcher abgelebter Ordnungen sich geltend machen.[2]) Denn wenn Eines richtig ist, so ist es dies, daß der neuzeitliche Gedankeninhalt sozialer Wirthschaftspolitik und der Agrarpolitik insbesondere darauf abzielt,

---

Familienfürsorge noch nicht kräftig entwickelt sind, jederzeit wirksam sein sollen, eines gewissen Zwangscharakters nicht entbehren dürfen; und zur Begründung dieser Art der Ausgestaltung des Agrarrechts auf den bezeichneten Gebieten läßt sich immerhin anführen, daß, wenn man durch die Erbrechtsgesetzgebung einen Verschuldungszwang begründet, ohne gleichzeitig Vorsorge zu treffen, daß diese Zwangsschuld in absehbarer Zeit zur Tilgung gelangt, man sich mit dem der Anerbenrechtsinstitution zu Grunde liegenden Gedanken: der ungetheilten Erhaltung des Guts und der Bewahrung desselben in der Familie — einigermaßen in Widerspruch setzt. Erachtet man es für unthunlich, diese Folgerungen des Anerbenrechtsgedankens zu ziehen, so wird man auch mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die erhoffte Wirkung dieser besonderen Erbrechtsgesetzgebung in zahlreichen Fällen ausbleibt, weil das verschuldete und mit jedem Generationswechsel, bei unterlassener Schuldentilgung, mit weiteren Schulden sich belastende Gut entweder der Zerschlagung zerfällt oder der Familie als solcher verloren geht."

[1]) Vgl. z. B. für Bayern: Hausmann, Die Grundentlastung in Bayern, 1892 und für Theile von Oesterreich den Bericht von Chorinsky an den Landesausschuß des Herzogthums Salzburg vom 19. September 1881 (abgedruckt in der Schrift von L. v. Stein, Bauerngut u. Hufenrecht 1882, S. 50 ff). Wird doch z. B. für das eine Erzstift Salzburg, trotz der vielfach ergangenen Schuldverbote, im Jahre 1774 die Verschuldung zu 12,5 Mill. Gulden angegeben.

[2]) Wie der im Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf mit dem Inhalt der älteren Kalenberg'schen Meierordnungen „verzweifelte Ähnlichkeit" hat, vergl. den Aufsatz von Schneider, das sog. Heimstätterecht (Schmoller's Jahrbücher 1892 S. 83 ff).

wirthschaftliche Irrungen nicht sowohl zu verbieten, als zu verhüten; die Kreditinanspruchnahme nicht sowohl zu reglementiren, als die Quellen des Uebels, die zu unwirthschaftlicher Kreditinanspruchnahme hinleiten, zu verschließen; im Uebrigen darauf Bedacht zu nehmen, daß die aus Gründen wirthschaftlicher Nothwendigkeit, die immer besser, als die staatliche Behörde, der Einzelne zu beurtheilen wissen wird, eingegangenen Kreditverpflichtungen durch angemessene Ordnung des Hypothekenrechts, durch entsprechende Organisation des Kredits und eine humane Ordnung des Schuldrechts für den soliden Wirth jederzeit eine erträgliche bleibe. Viel richtiger und verheißungsvoller als die Festsetzung unüberschreitbarer Verschuldungsgrenzen und die Nöthigung zur jedesmaligen Erwirkung amtlicher Erlaubniß zu Darlehnsaufnahmen sind ferner Rechtsordnungen, die darauf abzielen, daß nicht anormale Preisbildungen des Grund und Bodens auf dem freien Grundmarkt zur Grundlage von weitaussehenden und verhängnißvollen Kreditverpflichtungen, zumal im Bereich der Erbschaftsauseinandersetzungen werden, daß m. a. W. mindestens überall da, wo das geltende Recht Kreditverpflichtungen erzwingt, niemals der von lokalen und zeitlichen Zufälligkeiten abhängige Verkehrswerth, sondern der Ertragswerth maßgebend zu bleiben hat.[1]) So vermag ferner, wo diese anormalen Preisbildungen, mit dem Gefolge zielloser Ueberschuldung mit Kaufschillingsresten, in örtlicher Uebervölkerung oder in dem Mißstand der Zerstückelung des Bodens in kleinste Parzellen wurzeln sollten, zur Milderung dieses Uebels selbstredend ein Heimstätterecht schlechterdings nichts beizutragen, solange nicht der tiefste Grund einer etwa vorhandenen Ueberschuldung: der Landhunger und die durch diesen veranlaßten Ueberzahlungen (Wichtigkeit einer guten Auswanderungspolitik!) oder der Uebelstand des Ausbietens des Bodens in kleinsten Parzellen (Wichtigkeit der Festsetzung nicht zu mäßig gegriffener Parzellenminima!) aus dem Wege geräumt ist. Wenn endlich derjenige Grund der Verschuldung, der in Unglücksfällen (Viehsterben, Hagelschlag u. s. w.) wurzelt, fortdauert, wird ein wie immer geartetes Heimstätterecht nicht verhüten können, daß zahlreiche kleine und mittlere Grundbesitzer der Verarmung verfallen; ein Gesetz, das, wie das vorgeschlagene, selbst beim Vorhandensein solcher Unglücksfälle überall da, wo ein Besitz bis zu 50 pCt. des Gutswerths bereits verschuldet ist, die rechtliche Möglichkeit einer Schuldaufnahme mit hypothekarischer Sicherheit geradezu ausschließt, müßte augenscheinlich die wirthschaftliche Lage des Besitzers geradezu verschlimmern. Wie schon früher betont, ist daher eine, den Verhältnissen gerade der kleineren und mittleren Besitzer angepaßte Versicherungsorganisation mindestens Vorbedingung für die Erlassung eines Heimstätterechts, es entfällt aber umsomehr das Bedürfniß nach solcher Rechtsgestaltung, je erfolgreicher durch eine solche Versicherungsorganisation

---

[1]) Auf die Ursachen der anormalen Preisbildungen auf dem freien Grundmarkt und auf den bedeutungsvollen Zusammenhang dieser anormalen Preisbildungen mit der landw. Kredit- und Schuldfrage kann an dieser Stelle nicht näher eingetreten werden; eine eingehende Würdigung findet diese Materie in dem im Jahre 1893 erscheinenden II. Band der „Agrarpolitik" des Verfassers und zwar in Kap. VI.

eine der wesentlichsten Ursachen der Verschuldung als beseitigt gelten kann, wobei auf die mit umfangreicher Staatsunterstützung erfolgte Organisirung des Hagelversicherungswesens in Baden (Staatsbeitrag von jährlich 100 000 Mk.), auf die öffentlich-rechtliche Zwangsorganisation des Viehversicherungswesens ebenda (Gesetz vom 26. Juni 1890) mit ebenfalls weitgehender Subventionirung aus öffentlichen Mitteln als Beispiele für solche schuldverhütenden Agrareinrichtungen hingewiesen sein mag, wie es denn auch in anderen deutschen Staatsgebieten an analogen Schöpfungen (Landeshagelversicherungsanstalt in Bayern) keineswegs fehlt.

4. Je nach den Verhältnissen eines einzelnen Staatsgebiets kann es allerdings sehr wohl Gebot einer klugen Agrarpolitik sein, Schranken gegen eine übermäßige Kreditverschuldung aufzurichten und zwar nicht blos mittelbare Schranken, die in der grundsätzlichen Durchführung des Ertragswerthsprinzips bei allen Liegenschaftstransaktionen und in der Herbeiführung von auf diesem Prinzip beruhenden Beleihungsgrundsätzen der Kreditinstitute gefunden werden können, sondern auch unmittelbare Schranken durch dementsprechende positive Ausgestaltungen der Hypothekargesetzgebung; indeß so, daß solche Schranken durch den Gesammtinhalt dieser Rechtsordnung gegeben sein müssen und nicht in Form von Genehmigungsvorbehalten oder schematischen Verschuldungsverschränkungen, wie der vorliegende Entwurf. Als beachtenswerthe Vorschläge für ein gesetzgeberisches Vorgehen in dieser Hinsicht darf die Schäffle'sche Inkorporation des Hypothekarkredits und als einfachere Lösung vor Allem auch der bekannte Schneider'sche Vorschlag angesehen werden, Vorschläge, deren charakteristische Wesensunterschiede gegenüber dem „Entwurf des Reichsheimstättegesetzes" eben gerade darin zu finden sind, daß von einer bureaukratischen Bevormundung im Einzelfall, der unsere bäuerliche Bevölkerung mit Recht so sehr widerstrebt, keine Rede ist. Wenn endlich die im gegebenen Fall zu konstatirende Ueberschuldung eines Anwesens mit Hypothekenschulden vielfach der leichtherzigeren Praxis namentlich kleinerer Kreditinstitute zur Last zu legen ist, die zwar äußerlich die statutenmäßige Beleihungsgrenze von 50 oder 60 pCt. des Werths einhalten, thatsächlich aber eine höhere Beleihung gewähren, weil sie versäumen, über den wirklichen Werth des zu beleihenden Objekts sich gewissenhafte Verlässigung zu verschaffen, so würde hier eine gesundere Gestaltung des Hypothekarkredits offenbar auch schon von einer Monopolisirung des Hypothekarkredits allein in der Hand eines öffentlichen oder eines, öffentlichen Instituten gleich gestellten Instituts, das in seiner Geschäftsgebahrung amtlicher Ueberwachung unterliegt, zu erwarten sein. Freilich sollte dann auch nicht jede beliebige Forderung, wenn betrieben, ein Unterpfandsrecht begründen dürfen; daher die schon früher gemachte Bemerkung noch einmal Platz finden möge, wie bedenklich u. A. die im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuchs vorgesehene Bestimmung ist, daß eine Zwangshypothek auch schon auf Grund der im Mahnverfahren ergehenden Vollstreckungsbefehle soll entstehen können, wo doch zahlreiche Erfahrungen darüber vorliegen, daß „die Möglichkeit, im Mahnverfahren eine Judizialhypothek zu erlangen, zur Schädigung der weniger geschäftskundigen Land-

wirthe gemißbraucht wurde", und diese Wahrnehmung in einzelnen deutschen Staaten (Baden) geradezu zur Aufhebung solcher Judizialhypotheken geführt hat.[1]) — Die Prüfung aber, ob ein Bedürfniß vorhanden ist, solche mittelbare Schranken in der Kreditinanspruchnahme in dieser oder jener Form aufzurichten, kann nur unter Berücksichtigung der in den einzelnen Staaten zu Tage liegenden besonderen Verhältnisse erfolgen und nach den vorliegenden Aeußerungen der landw. Centralvereine kann nicht angenommen werden, daß irgendwo in Deutschland ein sehr dringendes Bedürfniß nach Aufrichtung solcher Schranken sich bis jetzt geltend gemacht hat, weil eben die von vielen Seiten vorausgesetzte allgemeine Ueberschuldung des bäuerlichen Grundbesitzes als Folge des geltenden Hypothekarrechts sich bis jetzt nicht hat nachweisen lassen. Daher aus diesem Grunde, wie ja auch der Heimstättengesetzentwurf in Aussicht genommen hat, zunächst jedenfalls eine fakultative Ordnung, die also nur auf Antrag der Grundbesitzer Platz zu greifen hätte, vor einer ohne Ausnahme den ganzen Grundbesitz ergreifenden Ordnung den Vorzug verdient, in welcher Hinsicht auf die vom sächsischen Landeskulturrath befürwortete Vorlage eines fakultativ gestalteten Erbgüterrechts (Anhang III) verwiesen sein mag. Zugegeben kann endlich werden, daß mit der Erlassung von den Hypothekarkredit positiv einengenden Gesetzesvorschriften nicht gewartet zu werden braucht, bis das Verlangen danach in der großen Masse der bäuerlichen Bevölkerung sich geltend macht; aber andererseits wird man doch auch solche tiefeinschneidenden Aenderungen des Rechts- und Wirthschaftslebens nicht „von oben her" einfach dekretiren wollen, wenn und soweit nicht einmal die landw. Interessenvertretungskörper, in denen eine unbefangene, von kurzsichtigen, nur die augenblicklichen Bedürfnisse im Auge habenden Erwägungen freie Beurtheilungsweise doch wohl vorausgesetzt werden darf, eine entschiedene Stellungnahme zu solcher Reform bekunden. Jedenfalls hat auch aus diesem Grunde über die Frage des Heimstätterechts und die Frage der Ausgestaltung desselben im Einzelfall die einzelstaatliche Gesetzgebung, nicht die Reichsgesetzgebung zu entscheiden, d. h. es ist die Lösung der Frage von den örtlichen Verhältnissen der einzelnen Länder abhängig zu machen.

5. Krediterleichternde oder krediteinengende Folgen knüpfen sich übrigens nicht nur an die Art der positiven Ausgestaltung des Hypothekarrechts, sondern auch an diejenige des Zwangsvollstreckungsrechts; je milder (humaner) das letztere gegenüber dem Schuldner ist, um so mehr wird die Inanspruchnahme eines beliebig hohen Kredits erschwert, je strenger es ist, um so leichter werden dem Schuldner Transaktionen gemacht sein, die über die Grenze der thatsächlichen, nachhaltigen Verschuldungsfähigkeit, hingesehen auf Zins- und Kapitalabzahlungspflicht, hinausgehen. Die Hintanhaltung frivoler Zwangsvollstreckungen durch Gläubiger, zumal solcher mit nachstehenden Pfandrechten, bietet deshalb zugleich einen werthvollen Schutz gegen übereilte oder unüberlegte oder sonst unbegründete Kreditüberspannungen; und daß die Annahme

---

[1]) Vrgl. das erste Referat des Verfassers, Archiv d. D. Landwirthschaftsraths v. 1891 S. 250

des „Deckungssystems“ da, wo es erfolgt ist (Preußen, Bayern u. s. w.), in der bezeichneten doppelten Richtung sehr ersprießlich sich geltend gemacht hat, wird in einer Anzahl der beim Deutschen Landwirthschaftsrath eingelaufenen Aeußerungen durchaus bestätigt. Daß neben dem Deckungssysteme, an dessen Annahme bei Erlassung eines deutschen Zwangsvollstreckungsgesetzes nicht zu zweifeln ist, sehr wohl auch die von dem Landwirthschaftsrath (in der 1891er Tagung) empfohlenen anderweiten Vorschläge verdienen, von den zuständigen Organen des Reichs in Erwägung gezogen zu werden, wird von einer großen Anzahl landwirthschaftlicher Centralvereine ausdrücklich betont. Dabei mag der Hinweis nicht überflüssig sein, daß insbesondere die von den beiden Referenten im Jahre 1891 angeregte Frage eines exekutionsfrei zu haltenden Besitzminimums nicht blos unter dem Gesichtspunkt der Verhütung gänzlichen Vermögenszerfalls kleinerer Grundbesitzer, sondern auch unter dem anderen der Erschwerung leichtfertiger Güterhändel betrachtet werden sollte, deren Eingehung hauptsächliche Veranlassung dafür ist, daß der Liegenschaftsbesitz der landbesitzenden Tagelöhner und der Kleinbauern manchmal nicht behauptet zu werden vermag. Gerade die von diesen Elementen, selbst beim Mangel jeglicher Baarmittel, ausgehende ungestüme Landnachfrage ist es ja, die das meiste dazu beiträgt, daß die Parzellengrundstückspreise oftmals eine so abenteuerliche Höhe erreichen, unter welchen Preisgestaltungen dann auch der mittlere und größere bäuerliche Besitz direkt oder indirekt leidet. Geht es aus Gründen der Sozialpolitik zu weit, den Landkauf nur gegen Baarzahlung zuzulassen (ein bekannter wesentlicher Programmpunkt der Schäffle'schen Inkorporation des Hypothekarkredits!), weil in diesem Fall der Grundbesitzerwerb den kleineren Leuten übermäßig erschwert wäre, so spricht doch Vieles dafür, den Kreis der zahlungsunfähigen Nachfrage auf dem Grundmarkt, im Interesse der Fernhaltung ungesunder Preisbildungen, einigermaßen einzuengen und die Einführung eines der Zwangsvollstreckung entzogenen Besitzminimums, das den Hypothekarkredit, der Größe der exekutionsfrei zu belassenden Landfläche entsprechend, beschränkt, ist in dieser Hinsicht augenscheinlich ein sehr wirksames Mittel zum Zweck. Eine Regelung etwa in dem Sinn, daß der Vortheil des Besitzminimums nur den Inhabern kleinerer Gutsbesitzungen (bis höchstens 5 ha) und innerhalb dieser Besitzgruppe nur auf einen bestimmten Prozentsatz dieser Fläche, jedenfalls aber auf 50 a, sich zu erstrecken habe, und daß der von der Exekution freizuhaltende Theil von der Landesgesetzgebung zu bestimmen sei — ist von verschiedenen deutschen Centralvereinen als ein wünschenswerther Bestandtheil des zu erlassenden deutschen Zwangsvollstreckungsgesetzes erachtet worden und die Inbetrachtziehung dieses Vorschlags durch die verbündeten Regierungen dürfte daher wohl von Seiten des Deutschen Landwirthschaftsraths wiederholt nachdrücklich empfohlen werden.

Der schon früher gelegentlich gemachte Vorschlag, daß „die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen lediglich aus dinglichen hypothekarischen Forderungen stattfindet und daß die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen mittelst Eintragung in das Grundbuch aufgehoben wird“, also

auch dann nicht stattfinde, wenn die Forderung durch ein gerichtliches Urtheil vollstreckbar geworden ist, geht von der bekannten Wucherenquête des Vereins für Sozialpolitik und davon aus, daß „viele wucherartige Geschäfte ohne Hypothekenbestellung beginnen, daß aber, sobald die Schuld so hoch angewachsen ist, daß der Gläubiger von einer weiteren Vermehrung Gefahr für seine Sicherheit besorgt, im Mahnverfahren auf Grund des vollstreckbaren Schuldtitels die Forderung als Hypothek auf das Grundeigenthum des Schuldners eingetragen wird. Damit hat er die unbestrittene Herrschaft über Person und Vermögen des Schuldners erlangt; scheint es ihm vortheilhaft, so bringt er das Grundeigenthum zur Zwangsversteigerung; verspricht dieses Verfahren in Rücksicht auf die Preise der Grundstücke keine Aussicht auf Gewinn, so läßt er den Schuldner im Besitz und in der Bewirthschaftung des Grundeigenthums und hält ihn in dauernder Schuldknechtschaft.“ Die jetzt zu beobachtende Erscheinung, daß der Gläubiger sich dem Schuldner unter der Maske des redlichen Geschäftsmannes nähert, der sich mit kleinem Gewinn begnügt; daß der Schuldner im Unklaren bleibt über die Ziele des Gläubigers, über den Umfang seiner Verpflichtungen, über die Zeit der Fälligkeit und die in diesem Vorgehen liegende Gefahr hofft man zu beseitigen, sobald sich der Wucherer der freiwillig bestellten Hypothek schon zu Beginn des Geschäfts bedienen muß, weil dann das Schuldverhältniß in seinem ganzen Umfang zur schriftlichen Feststellung kommt und sich auf Urkunden gründet, denen öffentlicher Glaube innewohnt; weil also, wenn „die Geschäftsverbindung mit der Hypothekbestellung beginnt, anstatt daß dieselbe mit der Vollstreckungshypothek zum Abschluß gelangt, an Stelle der Heimlichkeit Oeffentlichkeit, an Stelle der Verworrenheit Klarheit, an Stelle zweideutiger mündlicher Abrede Schriftform tritt.“[1])

Offensichtlich ähnelt indeß dieser Vorschlag den Einrichtungen, die das amerikanische Heimstätterecht aufweist und er würde, verwirklicht, daher wohl lediglich die auch in Nordamerika beobachtete Folge haben, daß der Personalkredit erschwert und vertheuert wird oder daß selbst für unerhebliche persönliche Schuldverbindlichkeiten sofort hypothekarischer Eintrag begehrt würde, Nachtheile, die den zur Begründung jenes Vorschlags geltend gemachten Vortheilen: gewissen, besonders gefährlichen Formen des Wuchers zu begegnen, mindestens die Waagschaale halten, ganz abgesehen von der Frage, ob denn der Umstand, daß der wucherische Geschäftsmann von Anfang ab für seine Forderung hypothekarische Sicherheit hat, wirklich die Lage des Schuldners in dem angedeuteten Sinne zu bessern geeignet, ob insbesondere in diesem Fall eine Ausbeutung der Unerfahrenheit, des Leichtsinns, der Nothlage, wie angenommen, wirklich stets hintangehalten ist. Die Bekämpfung des Wuchers liegt wohl auf einem anderen, dem strafrechtlichen Gebiet; wohl aber sind die vorstehenden Bemerkungen geeignet, das Gewicht der Gründe zu verstärken, die oben (Seite 24/25) dafür geltend gemacht worden sind, daß die Zwangshypothek nicht schon auf Grund eines im Mahnverfahren ergehenden

---

[1]) Vgl. den Aufsatz, H. Birnbaum, Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen und der Wucher; Schmoller's Jahrbuch für Gesetzgebung, 12. Jahrg. 1888 S. 832 ff.

Vollstreckungsbefehls entstehe, sondern daß diese Entstehung auf den Fall des richterlichen Urtheils zu beschränken sei.

6. Grundsätzliche Durchführung des Ertragswerthsprinzips in Bezug auf den Liegenschaftsverkehr, zumal im Gebiet des Erbrechts; Ausgestaltung des Anerbenrechts im Sinne schonender Behandlung des Anerben; grundsätzliche Zulassung auch des Prinzips der Rentenschuld; Anbahnung der Annuitätenschuld im System der Verschuldung gegen Kapital; nöthigenfalls Bedachtnahme auf Amortisationszwang bei den Anerbenrechtsgütern, Schaffung der für diese Kreditformen passendsten Krediteinrichtungen; Verhütung der Verschuldung aus Anlaß von Unglücksfällen durch angemessene Versicherungsorganisationen; endlich Ausgestaltung des Rechts der Zwangsvollstreckung im humanen, der augenblicklichen unverschuldeten Nothlage Rechnung tragenden Sinne mit zugleich krediteinengender Wirkung — dies in Verbindung mit einer fortgesetzten Pflege der bäuerlichen Interessen im Gebiet des Genossenschafts- (Personalkredit- und Konsumvereins-) wesens, im Gebiet der Betriebstechnik, im Gebiet der Fernhaltung und rechtzeitigen Unterdrückung von Schädlingen jeder Art (landwirthschaftliche Polizei!); all' dies gestützt und getragen durch eine den landwirthschaftlichen Interessen gebührend Rücksicht tragende allgemeine Wirthschafts-, Steuer- und Zollpolitik — dürften die Programmpunkte sein, in denen sich alle Freunde einer maßvollen, Ueberstürzungen vermeidenden Agrarpolitik wohl zusammenfinden könnten, zumal es Programmpunkte sind, die das, was den gesunden Grundgedanken der Heimstättenbewegung bedeutet, in sich begreifen; während die darüber hinausgehenden, auf unmittelbare Kreditverschränkungen abzielenden Vorschläge theils als unzweckmäßig und undurchführbar, theils zwar als beachtenswerth, aber noch nicht hinreichend geklärt zu erachten und daher aus dem Agrarprogramm mindestens der nächsten Zukunft auszuscheiden haben.

Anmerkung. Von beachtenswerthen literarischen Erscheinungen, die sich mit der Heimstättenfrage beschäftigen, sind außer den im ersten Referat des Verfassers erwähnten noch aufzuführen:

K. Schneider, das sog. Heimstättenrecht in Schmollers Jahrbüchern, Jahrg. 1892, S. 43 ff. — Sering, Heimstättenrecht, im Hdwb. der Staatswissenschaften. (In beiden Schriften, namentlich in der ersteren sehr umfassende Literaturangaben, namentlich auch betreffs der außerdeutschen Behandlung der Materie.) — Grünberg, der Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, IV. Bd., S. 369 ff.

Anhang
I.

Fragebogen
betr.

A. Die Erlassung und Ausgestaltung eines deutschen Heimstättegesetzes.
B. Die Gestaltung einer deutschen Zwangsvollstreckungsordnung in Liegenschaften.

A. Erlaß und Ausgestaltung eines deutschen Heimstätterechts.

I.

Erscheint die Erlassung eines Heimstätterechts, welches Schutz gegen Zwangsvollstreckung für die unter solches Sonderrecht fallenden landwirthschaftlichen Anwesen gewährt und zur Ermöglichung dieses Schutzes das Recht der Kreditfähigkeit bestimmten Schranken unterwirft, für das Landesgebiet im Ganzen, oder für einzelne Theile desselben, und für den ländlichen Grundbesitz allgemein, oder nur für bestimmte Kategorien desselben, als eine erstrebenswerthe Maßregel?

Unterfragen:

1. Wird ein solches Heimstätterecht für zweckdienlich erachtet
   a) für den grundbesitzenden landwirthschaftlichen Unternehmer? (unterschieden nach Groß=, Mittel= und Kleinbesitz)
   b) für die Ansässigmachung ländlicher Arbeiter?
2. Ist das Heimstätterecht anzuwenden auf
   a) altbebauten und besiedelten Grundbesitz, oder
   b) nur auf neu zu übernehmenden, bezw. zu besiedelnden Grundbesitz?

Wird die Frage nach der Zweckmäßigkeit und bezw. nach dem Bedürfniß eines Heimstätterechts allgemein, oder unter bestimmten sub I 1 und 2 angedeuteten Einschränkungen bejaht, so ist die weitere Frage zu beantworten:

II.

Ist ein Gesetz im Sinne des bei dem Reichstag eingebrachten Entwurfs als eine angemessene Lösung des Heimstättegedankens zu erachten, oder sind gegen einzelne der in diesem Entwurfe vorgesehenen Grundbestimmungen Bedenken geltend zu machen?

Unterfragen:

1. Wie wird insbesondere die gesetzliche Untheilbarkeit und das mit derselben in Verbindung stehende Zwangs=Anerbenrecht der Heimstätte beurtheilt? (§ 6 des Entw.)
2. Wie wird die Bestimmung beurtheilt, daß auf die Heimstätte höchstens bis 50 % ihres Ertragswerths Schulden und nur mit Genehmigung der Heimstättebehörde eingetragen werden dürfen, und zwar nur für die in § 4 Ziff. 1. 2. 3. des Entwurfs bezeichneten Fälle?
3. Ist zu befürchten, daß die durch § 4 des Entwurfs bedingte Beschränkung der Verpfändbarkeit ersetzt wird durch „bedingtes Verkaufsversprechen" des Eigenthümers, und ist deshalb, oder aus anderen Gründen, das Gebot völliger, oder wenigstens theilweiser Unveräußerlichkeit am Platze?
4. Wie werden die Vorschriften über die Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung (§ 5 al. 2. und 3. des Entw.) beurtheilt, insbesondere die Bestimmung, daß die Zwangsvollstreckung nur in der Form der Zwangsverwaltung zulässig sein soll? Erscheint die vorgesehene unbegrenzte Dauer der Zwangsverwaltung wirthschaftlich richtig, und — namentlich bei kleineren Anwesen — praktisch durchführbar?
5. In welcher Weise werden die Rückwirkungen beurtheilt, welche die Festlegung der Verschuldungsgrenze auf eine unüberschreitbare Höhe für die Abfindung der Miterben haben wird, namentlich dann, wenn zur Zeit des Todes des Heimstättebesitzers die Heimstätte noch mit Schulden erheblich belastet ist?

6. Wird zur Sicherung der Ehefrau die Bestimmung für zweckmäßig erachtet, daß die Veräußerung des Heimstättebesitzes nur nach erfolgter Zustimmung der Ehefrau statthaben kann?
   a. Soll diese Zustimmung der Ehefrau auch für die Verpfändung des Heimstättebesitzes erforderlich sein?
7. Soll das Recht der Heimstätte nur dem sogen. Rückenbesitzer, oder auch demjenigen, der das Gut nicht selbst bewirthschaftet, zustehen?
8. Erscheint es geboten, zur Verhinderung der Latifundienbildung das Verbot des Zusammenkaufs mehrerer Heimstätten auszusprechen?
9. Soll die Erklärung eines Besitzthums zur Heimstätte (bezw. die Eintragung als Heimstätte) dauernde Wirkung haben, oder erscheint aus wirthschaftlichen Gründen erforderlich, die Möglichkeit der Löschung der Heimstätte offen zu halten?*) Wenn letzteres bejaht wird, soll dann
   a) die Löschung nur bedingt oder unbedingt zugelassen werden?
   b) soll auch zur Löschung der Heimstätte die Einwilligung der Ehefrau erforderlich sein?

III.

Zu welchen Abänderungsvorschlägen giebt eventuell der vorbezeichnete Gesetzentwurf Anlaß?

Wie stellt sich insbesondere der Verein

1. zu den Vorschlägen, welche die Referenten für die Heimstättefrage im Deutschen Landwirthschaftsrath eingebracht haben?
2. zu dem in dem Rundschreiben gleichfalls mitgetheilten Grundzügen eines Heimstätterechts des Amtsrichter Schneider zu Nienburg a. W.?

IV.

Ist nach den Verhältnissen des Landes oder einzelner Landestheile die Aussicht als vorhanden zu betrachten, daß die bäuerliche Bevölkerung von einem nur fakultativen Heimstätterecht — sei es im Sinne des bei dem Reichstag eingebrachten, oder eines auf anderer, etwa nach den im Deutschen Landwirthschaftsrath gemachten Vorschlägen abgeänderter Grundlage aufgebauten Gesetzes — angemessenen Gebrauch machen werde?

V.

Wenn ein Heimstätterecht ausschließlich zu Zwecken der Seßhaftmachung ländlicher Arbeiter für zweckmäßig erachtet werden sollte, in der Absicht, dem ländlichen Arbeiter eigenen Grund und Boden als Heimstätte zu überweisen: welche Maßregeln hält man dann für erforderlich, um den abgebenden Grundbesitzer gegen aus der Ansässigmachung der Arbeiter etwa zu befürchtende Nachtheile zu sichern?

(In Frage kämen bestimmte Vorbehalte bei der Uebertragung, wie bei Erbpacht- und Rentengütern, oder in den Veräußerungsbedingungen der Preußischen Ansiedelungsbehörden in Posen und Westpreußen.)

B. Gestaltung einer deutschen Zwangsvollstreckungs-Ordnung in Liegenschaften.

I.

Sind — die Möglichkeit der Einführung eines Heimstätterechts dahingestellt — im Interesse, namentlich des kleineren Grundbesitzes, in Betreff der Ausgestaltung eines Zwangsvollstreckungs-Gesetzes für das Deutsche Reich bestimmte Wünsche geltend zu machen, etwa im Sinne der von dem Deutschen Landwirthschaftsrath in seiner Tagung — Februar 1891 — angenommenen Beschlüsse?

---

*) Es ist zu beachten, daß eine Löschung aus gemeinwirthschaftlichen Interessen erforderlich werden kann und deshalb vielleicht vorgesehen werden müßte, analog der Bestimmung in § 4 des Preuß. Ges. über Rentengüter v. 27. Juni 1890.

Insbesondere: Wie ist zu beurtheilen

1. die Annahme des sogen. Deckungssystems im Vergleich zu dem Verkaufssystem?*)
2. die vom Richter zu verfügende Einstellung des Zwangsvollstreckungsgesetzes, wenn ein Theil des Schätzungswerthes der Liegenschaft im Versteigerungstermin nicht erreicht wird?
3. die gesetzliche Freilassung eines Besitzminimum von der Zwangsvollstreckung?

   Unterfragen:

   a) Welches werden die Rückwirkungen einer solchen Bestimmung auf den Kredit der bäuerlichen Bevölkerung sein?
   b) Nach welchen Grundsätzen soll das Besitzminimum seiner Größe nach bemessen werden?

      Soll dasselbe nur Grundstücke oder nur Wohn- und Wirthschaftsräume, oder soll es regelmäßig Grundstücke nebst letzteren umfassen?
   c) Soll diese Bemessung des Besitzminimum den Verschiedenheiten der Boden-, Klima- und der daraus sich ergebenden Werth-Verhältnisse des Grund und Bodens Rechnung tragen und, bejahenden Falles, in welcher Weise?

II.

1. Erscheint eine Ausdehnung der — auch dem Pächter zu Gute kommenden — Unverpfändbarkeitsbestimmungen in § 715 Nr. 5 der Zivil-Prozeß-Ordnung für nothwendig und wünschenswerth? Oder der den Arbeiter schützenden Vorschriften in den Nr. 1—5 das.?
2. Sind überhaupt Erscheinungen zu Tage getreten, welche eine Einengung des Rechts des Gläubigers auf die Liegenschafts-Zwangsvollstreckung nöthig oder erwünscht erscheinen lassen?

   Würde insbesondere von einer solchen Rechtsgestaltung eine günstige Rückwirkung in Betreff der Vornahme wucherischer Geschäfte zu erhoffen sein?

Anhang
II.

Zusammenstellung des Entwurfs eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich nach dem Antrage der Abgeordneten Graf von Dönhoff-Friedrichstein und Genossen

Nr. 99 der Reichstags-Drucksachen mit den Beschlüssen der XXIV. Kommission.

Vorlage.	Beschlüsse der Kommission.
Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich.	Entwurf eines Heimstättengesetzes für das Deutsche Reich.
Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:	Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen rc. verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:
§ 1.	§ 1.
Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte.	Jeder Angehörige des Deutschen Reiches hat nach vollendetem 24. Lebensjahre das Recht zur Errichtung einer Heimstätte. **Die Errichtung erfolgt durch Eintragung eines nach Maßgabe dieses Gesetzes geeigneten Grundstücks in das Heimstättenbuch.**

*) Das Deckungssystem ist jetzt schon geltenden Rechtes in einzelnen deutschen Staaten, so in Preußen (cf. § 22 der Preuß. Subhastationsordnung) und ist auch in den Entwurf der Zwangsvollstreckungsordnung für das Deutsche Reich (§ 59 d. Entw.) aufgenommen.

§ 2.

Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer Arbeiter- oder Bauernfamilie Wohnung gewähren und die Produktion der nothwendigen Nahrungsmittel ermöglichen.

Nothwendiges Zubehör einer jeden Heimstätte sind:

1. die Wohnung des Heimstätten-Eigenthümers,
2. die nothwendigen Wirthschaftsgebäude,
3. das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium, sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§ 3.

Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf nur bis zur Hälfte des Ertragswerthes mit Renten, welche durch Amortisation zu tilgen sind, verschuldet sein. Die Errichtung ist bedingt durch Umwandlung der den Grundbesitz zur Zeit belastenden Hypotheken und Grundschulden in amortisirbare Renten.

Höher verschuldeter Besitz kann von den durch die Landesgesetzgebungen zu errichtenden Landes-Heimstättenbehörden zur Gründung von Heimstätten zugelassen werden, wenn der Besitzer die Verpflichtung übernimmt, die über die Hälfte des Ertragswerthes hinausgehenden Hypotheken und Grundschulden mit 1 Prozent für das Jahr zu tilgen und die Tilgung nach Ermessen der Landes-Heimstättenbehörden gesichert erscheint. Verstärkte Amortisation ist gestattet.

§ 4.

Schulden dürfen auf Heimstätten nicht eingetragen werden. Mit Bewilligung der Heimstättenbehörde können bis zur Hälfte des Ertragswerthes Rentenschulden mit einer dem Zweck entsprechenden Amortisationsperiode eingetragen werden:

1. im Falle einer Mißernte,
2. zu nothwendigen Meliorationen,
3. zur Abfindung von Miterben.

§ 2.

Die Größe einer Heimstätte darf die eines Bauernhofes nicht übersteigen. Sie muß wenigstens einer **Familie** Wohnung gewähren und die **Erzeugung landwirthschaftlicher Produkte** ermöglichen.

Zubehör einer jeden Heimstätte sind:

1. die Wohnung des Heimstätten-Eigenthümers,
2. die nothwendigen Wirthschaftsgebäude,
3. das zum Wirthschaftsbetriebe unentbehrliche Geräth, Vieh- und Feldinventarium, **der vorhandene Dünger,** sowie die landwirthschaftlichen Erzeugnisse, welche zur Fortsetzung der Wirthschaft bis zur nächsten Ernte unentbehrlich sind.

§ 3.

Der zur Heimstätte festzulegende Besitz darf bis zur Hälfte des Werthes **und zwar nur** mit Renten **oder mit Annuitäten** verschuldet sein. **Die Renten oder die Annuitäten müssen durch Amortisation getilgt werden.** Die Errichtung **hat die** Umwandlung der Hypotheken und Grundschulden **des Grundstücks** in amortisirbare Renten **oder in Annuitäten zur Voraussetzung.**

Höher verschuldeter Besitz kann von den durch die Landesgesetzgebungen zu errichtenden Landes-Heimstättenbehörden zur **Eintragung in das Heimstättenbuch** zugelassen werden, wenn der Besitzer die Verpflichtung übernimmt, die über die Hälfte des Ertragswerthes hinausgehenden Hypotheken und Grundschulden mit 1 Prozent für das Jahr zu tilgen und die Tilgung nach Ermessen der Landes-Heimstättenbehörden gesichert erscheint. Verstärkte Amortisation ist gestattet.

§ 4.

Mit Bewilligung der Heimstättenbehörde können **aus begründetem Anlaß** bis zur Hälfte des Werthes Rentenschulden **oder Annuitäten** mit einer dem Zweck entsprechenden Amortisationsperiode eingetragen werden.

Diese Bewilligung muß erfolgen

1. im Falle einer Mißernte **oder bei sonstigen Unglücksfällen,**
2. zu nothwendigen Meliorationen,
3. zur Abfindung von Miterben.

§ 5.

Die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht drei Jahre nach Veröffentlichung der Heimstätten*qualität* verflossen sind,
2. auch nach Errichtung wegen rechtskräftiger Ansprüche aus Lieferungen, die zur *Errichtung* und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind,
3. wegen rückständiger Renten *und Steuern*.

In den Fällen zu 2 und 3 ist als Vollstreckungsmaßregel nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsverwaltung der Heimstätte zulässig.

§ 6.

Die Heimstätte ist untheilbar und — vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts *der Wittwe des letzten Besitzers* — durch Erbgang, im Falle des Vorhandenseins mehrerer *Miterben*, nur auf einen derselben übertragbar.

Behufs Zusammenlegung von *Ländereien* kann mit Genehmigung der Heimstättenbehörde Umtausch von *Ländereien* stattfinden.

§ 7.

Die Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden ist nur mit Genehmigung *der Ehefrau des Heimstättenbesitzers* zulässig.

Niemand darf mehr als eine Heimstätte *erwerben*.

§ 5.

Die Heimstätte unterliegt der Zwangsvollstreckung nur in folgenden Fällen:

1. wenn die Forderungen aus der Zeit vor Errichtung der Heimstätte stammen und nicht drei Jahre nach Veröffentlichung der Heimstätten-**Eigenschaft** verflossen sind,
2. auch nach Errichtung wegen rechtskräftiger Ansprüche aus Lieferungen **und Leistungen,** die zur **Einrichtung** und zum Ausbau der Heimstätte verbraucht sind,
3. wegen rückständiger Renten **oder Annuitäten,**
4. **wegen gesetzlicher Verpflichtungen,**
5. **wegen Verpflichtungen aus unerlaubten Handlungen.**

In den Fällen zu 2 **bis 5** ist als Vollstreckungsmaßregel nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende **Zwangsverwaltung** der Heimstätte zulässig.

§ 6.

Die Heimstätte ist untheilbar und — vorbehaltlich des Nießbrauchsrechts **des überlebenden Ehegatten** — durch Erbgang, im Falle des Vorhandenseins mehrerer **Erben,** nur auf einen derselben (**Anerbe**) übertragbar.

Der Umtausch von **Grundstücken** kann mit Genehmigung der Heimstättenbehörde stattfinden.

§ 7.

Die Veräußerung der Heimstätte unter Lebenden ist nur mit Genehmigung **des Ehegatten und nur an Angehörige des Deutschen Reiches** zulässig.

Niemand darf mehr als eine Heimstätte **besitzen.**

§ 7a. (**Neu.**)

Die Aufhebung der Heimstätteneigenschaft erfolgt durch Löschung im Heimstättenbuch.

Die Löschung kann durch Beschluß der Heimstättenbehörde auf hinreichend begründeten Antrag des Heimstätteneigenthümers dann erfolgen, wenn der Ehegatte und die Renten- oder Annuitätenberechtigten zustimmen.

§ 8.

Der Landesgesetzgebung bleiben alle näheren Bestimmungen überlassen und speziell:

1. die Bestimmungen der Maximal- und Minimalgröße der Heimstätten innerhalb der in § 2 angegebenen Grenzen,
2. die Abgrenzung der Steuerfreiheit der kleinsten Heimstätten,
3. die Regelung des Nießbrauchsrechts der Wittwe des verstorbenen Heimstättenbesitzers an der Heimstätte,
4. die Errichtung der Heimstättenbehörde,
5. die Errichtung der Heimstätten-Rentenbanken,
6. die Ordnung des Heimstätten-Erbrechts.

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

§ 8.

Der **landesrechtlichen Ordnung** bleiben alle näheren Bestimmungen überlassen und speziell:

1. die Bestimmungen der Maximal- und Minimalgröße der Heimstätten innerhalb der in § 2 angegebenen Grenzen,
2. **die Gewährung der Stempel- und Gebührenfreiheit bei Errichtung der Heimstätten,**
3. die Abgrenzung der Steuerfreiheit der kleinsten Heimstätten,
4. die Errichtung der Heimstättenbehörde,
5. die Errichtung der Heimstätten-Rentenbanken **oder ähnlicher Kreditinstitute,**
6. die Regelung des Nießbrauchsrechts **des überlebenden Ehegatten** an der Heimstätte,
7. die Ordnung des **Heimstätten-Erbrechts.**

Urkundlich rc.

Gegeben rc.

Berlin,

Anhang III.

Entwurf eines Erbgüterrechts für Sachsen.

1. Dem Erbgüterrecht unterliegen diejenigen wirthschaftlichen Anwesen, welche auf Antrag des Eigenthümers in ein öffentliches Buch — Erbgüterbuch — eingetragen sind; der Eintrag ist auch gegenüber den Rechtsnachfolgern wirksam. Eine Löschung des Guts im Erbgüterbuch ist nur auf Antrag des Eigenthümers unter Zustimmung der Ehefrau und, wenn Kinder vorhanden, dieser, bez. der Vormundschaftsbehörde zulässig und soll von der zuständigen Behörde nur beim Vorliegen triftiger Gründe gestattet werden dürfen.

Die Veräußerung des Erbguts ist gleichfalls nur unter Zustimmung der Ehefrau bez. der Vormundschaft zulässig.

2. Das Erbgut vererbt nach Anerbenrecht, welches in ähnlicher Weise zu regeln ist, wie im Hannöverschen Höferecht, jedoch mit der Aenderung, daß als Voraus des Anerben nicht $^2/_3$, sondern „bis zu $^2/_3$" des Hofwerths festzusetzen ist.

3. Innerhalb der ersten Hälfte des Ertrags-(Schätzungs-)werths des Erbguts können nur bei öffentlichen oder diesen gleichgestellten Kreditanstalten aufgenommene Darlehen und nur dann eingetragen werden, wenn die Darlehen unkündbar und mit der Verpflichtung regelmäßiger Abtragung in Jahresraten eingegangen sind. Nur für diese Hypotheken (neben den Forderungen des Staats und der Kommunalverbände für Steuern) besteht im Falle des Zahlungsunvermögens des Schuldners jederzeit das Recht auf Zwangsvollstreckung, jedoch mit Ausschluß der Form der Zwangsverwaltung.

Auf landwirthschaftlichen Anwesen lastende Hypothekenschulden müssen, bevor der Eintrag in das Erbgüterbuch vollzogen wird, in Schulden der vorstehend bezeichneten Art umgewandelt sein.

4. Alle sonstigen eingetragenen und nicht eingetragenen Schuldforderungen einschließlich der Zinsen derselben, soweit sie nicht aus der Zeit vor Eintrag in das Erbgüterbuch stammen, berechtigen den Gläubiger zur Zwangsvollstreckung nur a) im Fall des freihändigen Verkaufs des Erbguts (im Ganzen oder in einzelnen Theilen), b) im Fall des Erbgangs; dies gilt auch von den Forderungen der Miterben, welche übrigens Anspruch auf Baarabfindung insoweit haben, als die erste Hälfte der Beleihungsgrenze des Erbguts nicht erschöpft ist.

5. Dem Erbgutsbesitzer ist durch das Gesetz die Verpflichtung aufzuerlegen, gegen elementare Schäden (Feuer und Hagel) Versicherung zu nehmen.



